

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

Der Senat von Berlin
WGP - V A 2 / V C / V F 4 / IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5061/5166/5284/5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

A. Problem

Die Richtlinien der Regierungspolitik enthalten verschiedene Vorhaben mit Blick auf das Berliner Hochschulrecht.

Um im Wettbewerb um die besten Köpfe in Forschung und Lehre konkurrenzfähig zu sein, sollen Forschende und Lehrende nach der Promotion dauerhaft am Standort Berlin gehalten werden. Gute Arbeitsbedingungen beinhalten auch, dass die Möglichkeit zur langfristigen Beschäftigung besteht. Langfristige Beschäftigungsperspektiven erhöhen nicht nur die Wahrscheinlichkeit wissenschaftlicher Erfolge, sie tragen auch durch das dauerhafte Halten von exzellenten Fachkräften zur Wertschöpfung und Minderung des Fachkräftemangels bei. Das Land Berlin hat hierzu bereits wichtige Vereinbarungen mit den Hochschulen getroffen, die im Rahmen gesetzlicher Änderungen weiterentwickelt werden sollen. In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026, in denen sich das Land auch zu dem Ziel bekannt hat, verlässliche und dauerhafte Perspektiven für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu schaffen (vgl. Drucksache 19/0980, S. 31 f.) wird die bestehende Regelung des § 110 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes nun entsprechend überarbeitet. Um den Kerngedanken - dauerhafte und planbare Karrierewege im akademischen Mittelbau zu etablieren - fortzuführen, sollen überdies bestehende Personalkategorien weiterentwickelt werden und eine moderne und im nationalen Vergleich anschlussfähige Ausprägung erhalten.

Der Senat hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik ferner aufgegeben, dem Abgeordnetenhaus einen Vorschlag zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel der Übertragung des Berufungsrechts auf Antrag der Hochschulen zu unterbreiten, vgl. Drucksache 19/0980 S. 31. Die Übertragung des Berufungsrechts soll die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Hochschulen stärken, indem Berufungen als Prozesse der strategischen Planung und des Qualitätsmanagements in den Fokus gerückt werden. Mit der Übertragung des Berufungsrechts soll ein Verständnis von Berufungen als Strukturentscheidungen gefördert werden, die über die Entwicklung eines Fachgebietes hinaus die Weiterentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule als Ganzes betreffen. Die Qualität der Berufungsverfahren soll mehrdimensional, das heißt hinsichtlich ihrer Dauer, hinsichtlich der Transparenz, Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Verfahren sowie hinsichtlich ihrer Gleichstellungswirkung verbessert werden. In diesem Sinne wird mit der Übertragung des Berufungsrechts ein Veränderungsprozess in den Hochschulen angestrebt, der strategische, verfahrensbezogene und kulturelle Ziele umfasst. Mehrere Hochschulen haben gegenüber der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mit Blick hierauf erklärt, dass sie die Übertragung des Berufungsrechts anstreben und ein solches pilotieren wollen.

Der Senat hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik des Weiteren aufgegeben, an den Berliner Kunst- und Musikhochschulen ein neues postgraduales Qualifikationsformat zu erproben: die hybride, künstlerisch-wissenschaftliche Promotion, vgl. Drucksache 19/0980 S. 34. Die hybride Promotion in künstlerischen Fächern soll die bestehenden Qualifizierungsziele und -wege im akademischen Bereich ergänzen und Künstlern und Künstlerinnen neue Betätigungsfelder und Karrierewege sowie internationale Anschlussmöglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kunsthochschulbereichs eröffnen. Die Erprobung der hybriden Promotion trägt auch einer wachsenden Forschung an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft Rechnung. Mit der Einführung der hybriden Promotion knüpfen die deutschen Kunst- und Musikhochschulen an internationale Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre an: In zahlreichen europäischen Ländern wie auch im anglo-amerikanischen Raum ist die Promotion in künstlerischen Fächern bereits länger etabliert. Allerdings haben sich hierfür – auch unter verschiedenen Bezeichnungen – sehr unterschiedliche Abschlüsse und Verfahren herausgebildet. Der Wissenschaftsrat hat bereits in seinen im April 2021 beschlossenen Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen auch Empfehlungen für die Erprobung einer hybriden Promotion beschlossen. Diese waren Grundlage für ländergemeinsame Eckpunkte für die hybride Promotion (Beschluss des KMK-Hochschulausschusses vom 23. November 2023, Stand 26. Januar 2024), die für eine länderspezifische Ausgestaltung der hybriden Promotion als Mindeststandards leitgebend sein sollen. Die Länder haben sich auf eine sechsjährige Pilotphase für die Erprobung der hybriden Promotion verständigt. Die Berliner Kunst- und Musikhochschulen haben ihr nachdrückliches Interesse an der Erprobung der hybriden

riden Promotion bekundet; die Universitäten unterstützen die Ermöglichung der hybriden Promotion auch auf Grund der wachsenden Bedeutung transdisziplinärer kooperativer Forschung in großen Forschungsverbünden.

Im Übrigen besteht gewisser Regelungsbedarf mit Blick auf die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance (BUA). Diese ist ein Zusammenschluss der Freien Universität Berlin (FU), der Humboldt-Universität zu Berlin (HU), der Technischen Universität Berlin (TU) und der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité). Sie wird seit 2019 als einziger Verbund aus dem Förderprogramm Exzellenzstrategie mit rund 21 Millionen Euro pro Jahr gefördert; rund 17 Millionen Euro davon sind Bundesmittel. Die Förderung ist auf Dauer angelegt, die geförderten Einrichtungen werden aber regelmäßig evaluiert; auf dieser Grundlage wird über die weitere Förderung entschieden. Die Evaluation der BUA steht im November 2025 an. Die Kooperationsplattform der BUA wurde 2020 mit dem Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 2020 gegründet. Die Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt und sollen auf Grund praktischer Erfahrungen geringfügig angepasst werden.

B. Lösung

Das Gesetz greift die angesprochenen Handlungsbedarfe auf. Insbesondere führt dies zu einer Neufassung der Paragraphen des Berliner Hochschulgesetzes, die die Angelegenheiten des akademischen Mittelbaus an Universitäten betreffen. Hierzu wird eine neue Personalkategorie mit zwei unterschiedlichen Ausprägungen (Lektoren und Lektorinnen) eingeführt, die eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht. Zusätzlich werden die neuen Stellenkategorien mit Entwicklungsperspektiven verbunden, um so strukturiertere Karriereentwicklung zuzulassen. Insgesamt werden die Möglichkeiten zur dauerhaften Beschäftigung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erweitert und das Gesetz mit bundesgesetzlichen Regelungen synchronisiert. Hinsichtlich der neuen Stellenkategorien werden außerdem Folgeanpassungen an der Lehrverpflichtungsverordnung vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Berliner Hochschulgesetz ferner eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, um das Berufungsrecht befristet auf Antrag eines Präsidiums im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat und dem Kuratorium auf das Präsidium als Kollegialorgan zu übertragen. Gleichzeitig werden eingedenk praktischer Erfahrungen einzelne verfahrensbegleitende ministerielle Zustimmungsvorbehalte im Sinne der Agilität der Hochschulen und der Entbürokratisierung auf erforderliche und insoweit zweckmäßige Fälle beschränkt. Abschließend wird für die Hochschulen, die das Berufungsrecht erhalten, ein verkürztes Verfahren, die Exzellenzberufung, geschaffen, um deren in besonderem Maße geforderte Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb um die besten Köpfe zu stärken – analog zu anderen Bundesländern. Die hier gewählte Form der Übertragung des Berufungsrechts orientiert sich

an vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Systematik des Berliner Wissenschaftssystems, da das Berufsrecht nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Gesamtkontext des Steuerungsgefüges Staat-Hochschule zu sehen ist. Das Verfahren des Modellversuchs hat sich in Berlin bereits für andere Reform- und Modernisierungsvorhaben bewährt und stellt auch für die Übertragung des Berufsrechts eine angemessene Vorgehensweise dar, die besonders geeignet ist, um unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungen von Hochschulen Rechnung zu tragen und ein lernendes System für die Ausgestaltung des Berufsrechts zu etablieren. Die allgemeinen Zuständigkeiten der zuständigen Senatsverwaltung als Staatsaufsicht bleiben im Wege der Übertragung unberührt. Um auch zukünftig ein systematisches Monitoring des Berufungsgeschehens an den Hochschulen durch die zuständige Senatsverwaltung zu ermöglichen, wird die neu zu schaffende Rechtsgrundlage unbeschadet der allgemeinen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen mit entsprechenden Befugnissen versehen. Ein systematisches Monitoring bildet auch eine wichtige Grundlage für eine künftige Evaluation der Pilotierung der Übertragung des Berufsrechts. Zentrale Anforderung an eine Hochschule, der das Berufsrecht erfolgreich übertragen werden kann, ist es, ein Qualitätsmanagementsystem im Bereich Berufen festzulegen. Das Qualitätsmanagementsystem wird im „Qualitätskonzept Berufen“ der Hochschule dokumentiert, das wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Übertragung des Berufsrechts ist und auf dessen Basis über die Übertragung entschieden wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Berliner Hochschulgesetz außerdem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den Berliner Kunst- und Musikhochschulen das hybride Promotionsrecht auf Antrag für spezifische strukturierte Promotionsprogramme, die definierten Standards entsprechen, zu verleihen. Die vorgesehenen Regelungen zur hybriden Promotion beruhen auf den ländergemeinsamen Eckpunkten und gestalten diese im „Berliner Modell“ standortspezifisch aus. Das „Berliner Modell“ sieht die Einführung einer hybriden Promotion als neuem künstlerischen postgradualen Qualifizierungsgrad an Berliner Kunst- und Musikhochschulen auf dem Niveau 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) vor, für den der Abschlussgrad „Ph.D. in arts“ verliehen wird. Die hybride Promotion verfolgt mit einer multimodalen Forschungsfrage sowohl ein künstlerisches als auch ein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse und leistet somit einen begründeten Beitrag zur Weiterentwicklung eines künstlerischen und eines wissenschaftlichen Feldes. Mindestens in der Phase ihrer Erprobung soll die hybride Promotion ausschließlich in strukturierten Programmen erfolgen, die u. a. ein Curriculum mit einem strukturierten Veranstaltungsprogramm aufweisen. Damit wird nicht nur allgemein etablierten und vom Wissenschaftsrat in verschiedenen Publikationen dokumentierten Standards für die Promotion Rechnung getragen; im Einklang mit den ländergemeinsamen Eckpunkten werden auch die besondere Situation und die spezifischen Herausforderungen hybrid Promovierender adressiert. Um das berlinspezifische Potential auszuschöpfen und optimale Forschungs- und Vernetzungsbedingungen für Promovierende einerseits und die sie betreuenden Künstler und Künstlerinnen

sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen andererseits zu schaffen, sieht der Regelungsentwurf des Berliner Modells die Etablierung eines Zentrums für hybride Promotion vor. Das Zentrum ist ein institutioneller Verbund und gewährleistet als Dachstruktur die Voraussetzungen für die Ausübung des hybriden Promotionsrechts in strukturierten Promotionsprogrammen durch die Berliner Kunst- und Musikhochschulen. Die Berliner Kunst- und Musikhochschulen (Universität der Künste Berlin, Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, Weißensee Kunsthochschule Berlin, Hochschule für Schauspiel Ernst Busch Berlin) sind die Trägerhochschulen des Zentrums. Im Zentrum für hybride Promotion werden insbesondere Kooperationsstrukturen geregelt, Standards der hybriden Promotion und Maßnahmen der Qualitätssicherung weiterentwickelt, beschlossen und umgesetzt, Ressourcen gebündelt und Auswahlprozesse durchgeführt. Es fungiert zudem als promotionsprogrammübergreifende transdisziplinäre Forschungs- und Kooperationsplattform.

Im Übrigen soll mit dem vorliegenden Änderungsgesetz die Rolle der Kooperationsplattform für die nächste Förderperiode weiter gestärkt werden, um exzellente Forschung an den Partnereinrichtungen auch in den nächsten Jahren zu sichern.

Schließlich werden im Sinne der Agilität der Hochschulen weitere Entbürokratisierungen vorgenommen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die genauen Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind derzeit noch nicht absehbar; sie werden im Rahmen der Staatsaufsicht durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung beobachtet. Bei der hochschulinternen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen werden die bestehenden Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gewahrt.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Soweit den Hochschulen haushaltsmäßige Mehrbelastungen anfallen, sind diese von den Hochschulen innerhalb der jährlichen Landeszuschüsse zu erwirtschaften. Im Übrigen bleiben die wechselseitigen Aufgaben von Hochschulen und Senatsverwaltung mit Blick auf das Berufungsgeschehen im Kern unberührt; zudem soll zunächst nur ein Modellversuch durchgeführt werden. Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der Qualifizierung von akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulgesetzes.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - V A 2 / V C / V F 4 / IV E 3 -
Tel.: 9026 (926) 5061/5166/5284/5253

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Drittes Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Berliner Hochschulgesetzes**

Das Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 35a Hybride Promotion“.

- b) Die Angabe zum 8. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„8. Abschnitt
Veterinärmedizin“.

- c) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82 Veterinärmedizin“.

- d) Die Angabe zu § 104 wird wie folgt gefasst:

„§ 104 Pilothafte Übertragung des Berufungsrechts“.

- e) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 (weggefallen)“.

- f) Die Angaben zu den §§ 110a und 111 werden wie folgt gefasst:

„§ 110a Lektoren und Lektorinnen

§ 111 Personal mit ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder psychotherapeutischer Tätigkeit“.

- g) Die Angabe zu § 126f wird wie folgt gefasst:

„§ 126f Übergangsregelungen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre“.

- h) Die Angabe zu § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128 Akademische Räte und Rätinnen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus bestimmt sich das Recht der staatlichen Kunsthochschulen zur hybriden Promotion nach Absatz 7.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer Kunsthochschule das Promotionsrecht für hybride Promotionen verleihen. Das Promotionsrecht wird jeweils für strukturierte Promotionsprogramme am Zentrum für hybride Promotion für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren befristet verliehen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung insbesondere

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung und die Entziehung des Promotionsrechts nach Satz 1 und 2,
 2. die Zulassung, Betreuung, Beratung und Begutachtung in hybriden Promotionsverfahren,
 3. das Nähere zu Ausgestaltung und Inhalt der hybriden Promotion nach § 35a Absatz 1,
 4. qualitätssichernde Mindeststandards für hybride Promotionsverfahren und strukturierte hybride Promotionsprogramme,
 5. die Aufgaben, die Zuständigkeiten einschließlich des Satzungsrechts im Bereich der hybriden Promotion und die Organisation des Zentrums für hybride Promotion.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 10 bis 12.
3. In § 4 Absatz 13 Satz 1 werden die Wörter „des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin“ durch die Wörter „der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und der Weiterentwicklung künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung richten die Kunsthochschulen ein gemeinsames Zentrum für hybride Promotion ein.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Doktoranden und Doktorandinnen gemäß § 35a wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung am Zentrum für hybride Promotion; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
5. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a
Hybride Promotion

(1) Die hybride Promotion ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation und dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter Forschung an der Schnittstelle

von Kunst und Wissenschaft. Sie erfolgt in einem künstlerischen Promotionsfach unter Einbeziehung einer wissenschaftlichen Disziplin und wird durch künstlerische sowie wissenschaftliche Professoren und Professorinnen betreut.

(2) Die Zulassung zur hybriden Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines künstlerischen Masterstudiengangs oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses an einer Kunsthochschule voraus. Bei Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung ist die Zulassung auch nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder nach einem gleichwertigen Hochschulabschluss möglich. Die Zulassung zur hybriden Promotion erfolgt für ein strukturiertes Promotionsprogramm von in der Regel dreijähriger Dauer.

(3) Die Kunsthochschulen gewährleisten am Zentrum für hybride Promotion die künstlerische und wissenschaftliche Betreuung der Promovierenden auch in Kooperation mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die jeweils die künstlerische und die wissenschaftliche Betreuung übernehmen, zu Beginn des Promotionsstudiums mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.

(4) Auf Grund der hybriden Promotion wird der Doktorgrad in der Form des „Doctor of Philosophy in arts (Ph.D. in arts)“ verliehen.

(5) Für die hybride Promotion findet § 35 keine Anwendung. Im Übrigen ist die hybride Promotion eine Promotion im Sinne dieses Gesetzes, soweit keine abweichende Bestimmung getroffen wird.“

6. § 44 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.“

7. § 45 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen,“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ die Wörter „Lektoren und Lektorinnen,“ eingefügt und die Wörter „die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte“ durch die Wörter „Lehrbeauftragte und gastweise tätige Lehrkräfte“ ersetzt.

8. In § 55 Absatz 5 Nummer 3 werden die Wörter „das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
9. In § 61 Absatz 2 Nummer 15 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
10. In § 73 Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „stets“ das Wort „mindestens“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Semikolon sowie die Wörter „die Mitwirkung weiterer Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, ist in begründeten Fällen möglich.“ ersetzt.
11. Der Achte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt
Veterinärmedizin

§ 82
Veterinärmedizin

(1) Mit Professoren und Professorinnen in der Veterinärmedizin, die gleichzeitig eine Tierklinik, eine klinische Abteilung oder ein Institut leiten, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher deren Rechte und Pflichten in der tiermedizinischen Versorgung einschließlich der damit verbundenen Vergütung geregelt werden. § 98 bleibt unberührt.

(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin ist gegenüber den in der Abteilung beschäftigten Personen fachlich weisungsbefugt. Hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegenüber kann der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung in der Klinik erforderlichen Weisungen erteilen.

(3) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin Leitungsaufgaben des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Versorgungsbereichs der Kliniken auf andere Bereiche oder Funktionen des Fachbereichs übertragen.“

12. In § 92 Absatz 1 werden die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ durch die Wörter „Lektoren und Lektorinnen“ ersetzt.
13. § 94 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen außer in den Fällen von Nummer 1, 2 und 4 der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.“

14. § 95 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen ist grundsätzlich unbefristet einzustellen, sofern nicht das Personal im Rahmen einer Qualifizierung im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund einer Tätigkeit in Drittmittelprojekten befristet tätig ist oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder andere bundesrechtliche Vorschriften auch im Übrigen eine befristete Beschäftigung zulassen.“

15. § 100 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Lektor oder Lektorin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Berufungsordnung“ durch die Wörter „Satzung nach § 101 Absatz 8“ ersetzt.

16. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats“ durch die Wörter „der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats“ durch die Wörter „der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ und das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen“ durch die Wörter „Lektoren und Lektorinnen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ und die Wörter „so kann es“ durch die Wörter „kann sie“ ersetzt.
 - g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Nähere zu den Berufungsverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung, insbesondere:

 - 1. die genaue Zusammensetzung der Berufungskommissionen sowie die zuständigen zentralen und dezentralen Stellen im Berufungsverfahren und in den Berufungsverhandlungen,
 - 2. die Mechanismen zur Sicherstellung rechtmäßiger und effizienter Verfahren, insbesondere hinsichtlich Befangenheiten, Interessenskonflikten und Diskriminierungen, sowie die geltenden Fristen,
 - 3. die Anforderungen an Ausschreibung, aktive Rekrutierung und vergleichende Gutachten sowie die Entscheidungskriterien,
 - 4. die Besonderheiten in den Fällen von § 94 Absatz 2 und 3 sowie bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und bei Stiftungsprofessuren.“
 - h) In Absatz 9 wird das Wort „so“ gestrichen.
17. In § 102 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in Ausnahmefällen“ durch das Wort „auch“ ersetzt.
18. § 102c Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats“ durch die Wörter „die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 werden die Wörter „in der Berufsordnung“ durch die Wörter „durch Satzung“ ersetzt.
19. Nach § 103 wird folgender § 104 eingefügt:

„§ 104

Pilothafte Übertragung des Berufungsrechts

(1) Zur Stärkung der eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen sowie ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ihre Befugnisse nach § 101 und § 102c Absatz 4 Satz 4 auf Antrag eines Präsidiums diesem auf Zeit übertragen.

(2) Der Antrag ist im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat sowie dem Kuratorium zu stellen und muss insbesondere enthalten:

1. die Berufungsstrategie, insbesondere einschließlich:
 - a) der wesentlichen Eckpunkte des wissenschaftlichen oder künstlerischen Profils der Hochschule und der Beschreibung der Steuerung des Berufungsgeschehens,
 - b) der Ziele und Qualitätskriterien, insbesondere hinsichtlich der Dauer, der Transparenz und der Rechtmäßigkeit der Verfahren sowie der Belange von Gleichstellung und Diversität,
2. die Satzung nach § 101 Absatz 8 und diese ergänzende Prozessdokumentationen,
3. ein Konzept zur Lösung interner Konflikte und Beanstandungen im Berufungsverfahren,
4. die Planung personeller und sachlicher Mittel für die eigenverantwortliche Durchführung der Berufungsverfahren,
5. die Darstellung des internen Schulungs- und Berichtswesens.

Mit dem Antrag weist die Hochschule nach, dass sie die Gewähr für ein recht- und zweckmäßiges Berufungswesen bietet. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann in Richtlinien nähere Vorgaben zum Antragsverfahren bestimmen.

(3) Die Übertragung erfolgt jeweils befristet auf fünf Jahre. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Hochschule nicht mehr die Gewähr für ein recht- und zweckmäßiges Berufungswesen bietet.

(4) Soweit den Präsidien auf Grund von Absatz 1 Befugnisse übertragen wurden, können diese in besonders gelagerten Fällen unter Ausschreibungsverzicht gemeinsam mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin und im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über eine Berufung ohne einen Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats entscheiden (Exzellenzberufung). Eine Ex-

zellenzberufung kommt nur in Betracht, wenn die Berufung von besonderer strategischer Relevanz ist und mehrere externe Gutachten der zu berufenden Person exzellente Leistungen in Forschung und Lehre oder Kunst und Lehre bescheinigen; dabei können exzellente Forschungsleistungen auch durch international renommierte Wissenschaftspreise nachgewiesen werden. Der Dekan oder die Dekanin informiert unverzüglich die Mitglieder des betroffenen Fachbereichsrats über die geplante Exzellenzberufung und die dieser zugrunde liegenden Gutachten. Der Fachbereichsrat kann der Exzellenzberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch den Dekan oder die Dekanin durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der jeweiligen professoralen Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Exzellenzberufung beenden.

(5) Für den Zeitraum der Übertragung finden die Vorbehalte der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 93a Absatz 2 und § 119 Satz 1 für die entsprechende Hochschule keine Anwendung, soweit hinsichtlich des § 93a Absatz 2 bei der Übertragung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird. Das Präsidium berichtet dem Akademischen Senat und dem Kuratorium in regelmäßigen Abständen, insbesondere vor einer erneuten Antragstellung, über die Entwicklung des von ihm verantworteten Berufungswesens.“

20. § 108 wird aufgehoben.

21. Die §§ 110 bis 111 werden wie folgt gefasst:

„§ 110

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses. In den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Psychotherapie gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Anforderungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, denen Aufgaben auf Dauer übertragen werden, ist ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder in begründeten Ausnahmefällen ein Beamtenverhältnis in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin zu begründen, sofern nicht das Wissenschaftszeitvertragsgesetz entgegensteht. Voraussetzung für eine Wahrnehmung von dauerhaften Aufgaben ist in der Regel eine Promotion. Näheres über die Stellung und Laufbahn

von Beamten und Beamtinnen regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung oder im Rahmen einer Finanzierung aus Mitteln Dritter erfolgt, können nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Beschäftigung mit dem Ziel der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung erfolgt, ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Psychotherapie kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen, sofern nicht das Wissenschaftszeitvertragsgesetz eine abweichende Regelung trifft. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die künstlerische Qualifizierung entsprechend, soweit keine abweichende Bestimmung getroffen wird. Für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann abweichend von Absatz 2 das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden; § 100 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 110a

Lektoren und Lektorinnen

(1) Lektoren und Lektorinnen nehmen an Universitäten nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses selbständig überwiegend wissenschaftliche Aufgaben und Dienstleistungen in Lehre oder Forschung wahr. Sie werden in Researcher mit Schwerpunkt in der Forschung und Lecturer mit Schwerpunkt in der Lehre unterschieden.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Lektoren und Lektorinnen sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird,
3. über die Promotion hinausgehende weitere wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre.

(3) Abweichend von Absatz 2 gestalten die Hochschulen die Beschäftigungsverhältnisse für Lektoren und Lektorinnen, die die wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nummer 3 im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht erbracht haben, so aus, dass in der Regel schon bei der Besetzung dieser Stelle der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfüllt werden. Der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgt unter Berücksichtigung der Entscheidung über die Erfüllung der festgelegten Kriterien und die Erbringung der vorgesehenen Leistungen in einem qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren. Die Ausschreibung erfolgt entsprechend.

(4) Das Nähere zu Zuständigkeiten, Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere zum qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren, und zur Gleichstellung regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 111

Personal mit ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder psychotherapeutischer Tätigkeit

Personen, die hauptberuflich ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder psychotherapeutisch tätig und die nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleich.“

22. § 120 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, regeln die Hochschulen in Richtlinien.“

23. In § 126e Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

24. § 126f wird wie folgt gefasst:

„§ 126f

Übergangsregelungen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre

(1) Die bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] bestehenden Dienstverhältnisse von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen bestehen fort. Es finden die sie betreffenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] geltenden Fassung und die zu seiner Ausführung erlassenen Regelungen Anwendung.

(2) Für die bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] bestehenden Dienstverhältnisse von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre gilt Absatz 1 entsprechend.“

25. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128
Akademische Räte und Rätinnen

Akademische Räte und Rätinnen sowie Akademische Oberräte und Oberrätinnen bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882) geändert worden ist, gelten für sie fort.“

26. § 132 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Akademische Räte und Rätinnen sowie Akademischen Oberräte und Oberrätinnen,“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

Das Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 803), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(BUA-Kooperationsplattformgesetz - BUA-KoopPG)“ angefügt.
2. In § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Dritter“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 4 der Verordnung über Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 18. April 1988 (GVBl. S. 718), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2006 (GVBl. S. 1051) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Ausbildung in modernen Fremdsprachen“.

2. In Absatz 1 werden die Wörter „als Lektoren“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2025 (GVBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

a) in den ersten drei Jahren der Dienstzeit 4 LVS

b) danach 6 LVS

3. Lektorinnen und Lektoren

a) als Researcher gemäß § 110a Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes 8 LVS

b) als Researcher gemäß § 110a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS

c) als Lecturer gemäß § 110a Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes 12 LVS

d) als Lecturer gemäß § 110a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes 6 LVS“.

bbb) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Absatz 4“ die Wörter „in Verbindung mit Absatz 5“ eingefügt.

ccc) Nummer 6 wird aufgehoben.

ddd) Nummer 7 wird Nummer 6.

eee) Die Nummern 8 und 9 werden durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

„7. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 4 fallen, 8 LVS

8. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, 22 LVS“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Lektorinnen und Lektoren nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und c, wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nummer 7 und 8 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch einschließlich der Ermäßigungen gemäß § 9 Absatz 4 nur um bis zu 4 LVS.“

cc) In Satz 4 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Lektorinnen und Lektoren“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 2 fallen, 12 LVS“.

bbb) Nummer 5 wird Nummer 4 und nach der Angabe „Absatz 4“ werden die Wörter „in Verbindung mit Absatz 5“ eingefügt.

ccc) Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 4 fallen, 22 LVS“.

ddd) Nummer 7 wird Nummer 6.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 2 und 5“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 1, 3 und 7“ durch die Wörter „Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 5 wird ein Punkt angefügt.

bbb) Der Satzteil nach Nummer 5 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „(z. B.: Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform)“ durch die Wörter „, insbesondere Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform und temporäre Tätigkeiten im Wissensmanagement und in der Wissenschaftsverwaltung,“ ersetzt.

3. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen zur Regellehrverpflichtung und zu ihrer Ermäßigung nach dieser Verordnung in der bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten fort für an den Hochschulen weiterhin beschäftigte Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre.“

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Hochschulsitzungsgeldverordnung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. S. 231), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist,
2. die Mitarbeiter-Verordnung vom 15. Januar 1994 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302) geändert worden ist,
3. die Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung vom 21. September 2023 (ABl. S. 4054).

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Richtlinien der Regierungspolitik enthalten verschiedene Vorhaben mit Blick auf das Berliner Hochschulrecht.

Um im Wettbewerb um die besten Köpfe in Forschung und Lehre konkurrenzfähig zu sein, sollen Forschende und Lehrende nach der Promotion dauerhaft am Standort Berlin gehalten werden. Gute Arbeitsbedingungen beinhalten auch, dass die Möglichkeit zur langfristigen Beschäftigung besteht. Langfristige Beschäftigungsperspektiven erhöhen nicht nur die Wahrscheinlichkeit wissenschaftlicher Erfolge, sie tragen auch durch das dauerhafte Halten von exzellenten Fachkräften zur Wertschöpfung und Minderung des Fachkräftemangels bei. Das Land Berlin hat hierzu bereits wichtige Vereinbarungen mit den Hochschulen getroffen, die im Rahmen gesetzlicher Änderungen weiterentwickelt werden sollen. In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026, in denen sich das Land auch zu dem Ziel bekannt hat, verlässliche und dauerhafte Perspektiven für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu schaffen (vgl. Drucksache 19/0980, S. 31 f.), wird die bestehende Regelung des § 110 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes nun entsprechend überarbeitet. Um den Kerngedanken – dauerhafte und planbare Karrierewege im akademischen Mittelbau zu etablieren – fortzuführen, sollen überdies bestehende Personalkategorien weiterentwickelt werden und eine moderne und im nationalen Vergleich anschlussfähige Ausprägung erhalten.

Der Senat hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik ferner aufgegeben, dem Abgeordnetenhaus einen Vorschlag zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel der Übertragung des Berufungsrechts auf Antrag der Hochschulen zu unterbreiten, vgl. Drucksache 19/0980 S. 31. Die Übertragung des Berufungsrechts soll die Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Hochschulen stärken, indem Berufungen als Prozesse der strategischen Planung und des Qualitätsmanagements in den Fokus gerückt werden. Mit der Übertragung des Berufungsrechts soll ein Verständnis von Berufungen als Strukturentscheidungen gefördert werden, die über die Entwicklung eines Fachgebietes hinaus die Weiterentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule als Ganzes betreffen. Die Qualität der Berufungsverfahren soll mehrdimensional, das heißt hinsichtlich ihrer Dauer, hinsichtlich der Transparenz, Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Verfahren sowie hinsichtlich ihrer Gleichstellungswirkung verbessert werden. In diesem Sinne wird mit der Übertragung des Berufungsrechts ein Veränderungsprozess in den Hochschulen angestrebt, der strategische, verfahrensbezogene und kulturelle Ziele umfasst. Mehrere Hochschulen haben gegenüber der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mit Blick hierauf erklärt, dass sie die Übertragung des Berufungsrechts anstreben und ein solches pilotieren wollen.

Der Senat hat sich in den Richtlinien der Regierungspolitik des Weiteren aufgegeben, an den Berliner Kunst- und Musikhochschulen ein neues postgraduales Qualifikationsformat zu erproben: die hybride, künstlerisch-wissenschaftliche Promotion, vgl. Drucksache 19/0980 S. 34. Die hybride Promotion in künstlerischen Fächern soll die bestehenden Qualifizierungsziele und -wege im akademischen Bereich ergänzen und Künstlern und Künstlerinnen neue Betätigungsfelder und Karrierewege sowie internationale Anschlussmöglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Kunsthochschulbereichs eröffnen. Die Erprobung der hybriden Promotion trägt auch einer wachsenden Forschung an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft Rechnung. Mit der Einführung der hybriden Promotion knüpfen die deutschen Kunst- und Musikhochschulen an internationale Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre an: In zahlreichen europäischen Ländern wie auch im anglo-amerikanischen Raum ist die Promotion in künstlerischen Fächern bereits länger etabliert. Allerdings haben sich hierfür – auch unter verschiedenen Bezeichnungen – sehr unterschiedliche Abschlüsse und Verfahren herausgebildet. Der Wissenschaftsrat hat bereits in seinen im April 2021 beschlossenen Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen auch Empfehlungen für die Erprobung einer hybriden Promotion beschlossen. Diese waren Grundlage für ländergemeinsame Eckpunkte für die hybride Promotion (Beschluss des KMK-Hochschulausschusses vom 23. November 2023, Stand 26. Januar 2024), die für eine länderspezifische Ausgestaltung der hybriden Promotion als Mindeststandards leitgebend sein sollen. Die Länder haben sich auf eine sechsjährige Pilotphase für die Erprobung der hybriden Promotion verständigt. Die Berliner Kunst- und Musikhochschulen haben ihr nachdrückliches Interesse an der Erprobung der hybriden Promotion bekundet; die Universitäten unterstützen die Ermöglichung der hybriden Promotion auch auf Grund der wachsenden Bedeutung transdisziplinärer kooperativer Forschung in großen Forschungsverbünden.

Im Übrigen besteht gewisser Regelungsbedarf mit Blick auf die Kooperationsplattform der BUA. Diese ist ein Zusammenschluss der FU, der HU, der TU und der Charité. Sie wird seit 2019 als einziger Verbund aus dem Förderprogramm Exzellenzstrategie mit rund 21 Millionen Euro pro Jahr gefördert; rund 17 Millionen Euro davon sind Bundesmittel. Die Förderung ist auf Dauer angelegt, die geförderten Einrichtungen werden aber regelmäßig evaluiert; auf dieser Grundlage wird über die weitere Förderung entschieden. Die Evaluation der BUA steht im November 2025 an. Die Kooperationsplattform der BUA wurde 2020 mit dem Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts und zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 2020 gegründet. Die Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt und sollen auf Grund praktischer Erfahrungen geringfügig angepasst werden.

Das Gesetz greift die angesprochenen Handlungsbedarfe auf. Insbesondere führt dies zu einer Neufassung der Paragraphen des Berliner Hochschulgesetzes, die die Angelegenheiten des akademischen Mittelbaus an Universitäten betreffen. Hierzu wird eine

neue Personalkategorie mit zwei unterschiedlichen Ausprägungen (Lektoren und Lektorinnen) eingeführt, die eine dauerhafte Beschäftigung ermöglicht. Zusätzlich werden die neuen Stellenkategorien mit Entwicklungsperspektiven verbunden, um so strukturiere Karriereentwicklung zuzulassen. Insgesamt werden die Möglichkeiten zur dauerhaften Beschäftigung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erweitert und das Gesetz mit bundesgesetzlichen Regelungen synchronisiert. Hinsichtlich der neuen Stellenkategorien werden außerdem Folgeanpassungen an der Lehrverpflichtungsverordnung vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Berliner Hochschulgesetz ferner eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, um das Berufungsrecht befristet auf Antrag eines Präsidiums im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat und dem Kuratorium auf das Präsidium als Kollegialorgan zu übertragen. Gleichzeitig werden eingedenk praktischer Erfahrungen einzelne verfahrensbegleitende ministerielle Zustimmungsvorbehalte im Sinne der Agilität der Hochschulen und der Entbürokratisierung auf erforderliche und insoweit zweckmäßige Fälle beschränkt. Abschließend wird für die Hochschulen, die das Berufungsrecht erhalten, ein verkürztes Verfahren, die Exzellenzberufung, geschaffen, um deren in besonderem Maße geforderte Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb um die besten Köpfe zu stärken – analog zu anderen Bundesländern. Die hier gewählte Form der Übertragung des Berufungsrechts orientiert sich an vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer unter besonderer Berücksichtigung der Systematik des Berliner Wissenschaftssystems, da das Berufungsrecht nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Gesamtkontext des Steuerungsgefüges Staat - Hochschule zu sehen ist. Das Verfahren des Modellversuchs hat sich in Berlin bereits für andere Reform- und Modernisierungsvorhaben bewährt und stellt auch für die Übertragung des Berufungsrechts eine angemessene Vorgehensweise dar, die besonders geeignet ist, um unterschiedlichen Voraussetzungen und Entwicklungen von Hochschulen Rechnung zu tragen und ein lernendes System für die Ausgestaltung des Berufungsrechts zu etablieren. Die allgemeinen Zuständigkeiten der zuständigen Senatsverwaltung als Staatsaufsicht bleiben im Wege der Übertragung unberührt. Um auch zukünftig ein systematisches Monitoring des Berufungsgeschehens an den Hochschulen durch die zuständige Senatsverwaltung zu ermöglichen, wird die neu zu schaffende Rechtsgrundlage unbeschadet der allgemeinen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen mit entsprechenden Befugnissen versehen. Ein systematisches Monitoring bildet auch eine wichtige Grundlage für eine künftige Evaluation der Pilotierung der Übertragung des Berufungsrechts. Zentrale Anforderung an eine Hochschule, der das Berufungsrecht erfolgreich übertragen werden kann, ist es, ein Qualitätsmanagementsystem im Bereich Berufungen festzulegen. Das Qualitätsmanagementsystem wird im „Qualitätskonzept Berufungen“ der Hochschule dokumentiert, das wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Übertragung des Berufungsrechts ist und auf dessen Basis über die Übertragung entschieden wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll im Berliner Hochschulgesetz außerdem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den Berliner Kunst- und Musikhochschulen

das hybride Promotionsrecht auf Antrag für spezifische strukturierte Promotionsprogramme, die definierten Standards entsprechen, zu verleihen. Die vorgesehenen Regelungen zur hybriden Promotion beruhen auf den ländergemeinsamen Eckpunkten und gestalten diese im „Berliner Modell“ standortspezifisch aus. Das „Berliner Modell“ sieht die Einführung einer hybriden Promotion als neuem künstlerischen postgradualen Qualifizierungsgrad an Berliner Kunst- und Musikhochschulen auf dem Niveau 8 des DQR vor, für den der Abschlussgrad „Ph.D. in arts“ verliehen wird. Die hybride Promotion verfolgt mit einer multimodalen Forschungsfrage sowohl ein künstlerisches als auch ein wissenschaftliches Erkenntnisinteresse und leistet somit einen begründeten Beitrag zur Weiterentwicklung eines künstlerischen und eines wissenschaftlichen Feldes. Mindestens in der Phase ihrer Erprobung soll die hybride Promotion ausschließlich in strukturierten Programmen erfolgen, die u. a. ein Curriculum mit einem strukturierten Veranstaltungsprogramm aufweisen. Damit wird nicht nur allgemein etablierten und vom Wissenschaftsrat in verschiedenen Publikationen dokumentierten Standards für die Promotion Rechnung getragen; im Einklang mit den ländergemeinsamen Eckpunkten werden auch die besondere Situation und die spezifischen Herausforderungen hybrid Promovierender adressiert. Um das berlinspezifische Potential auszuschöpfen und optimale Forschungs- und Vernetzungsbedingungen für Promovierende einerseits und die sie betreuenden Künstler und Künstlerinnen sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen andererseits zu schaffen, sieht der Regelungsentwurf des Berliner Modells die Etablierung eines Zentrums für hybride Promotion vor. Das Zentrum ist ein institutioneller Verbund und gewährleistet als Dachstruktur die Voraussetzungen für die Ausübung des hybriden Promotionsrechts in strukturierten Promotionsprogrammen durch die Berliner Kunst- und Musikhochschulen. Die Berliner Kunst- und Musikhochschulen (Universität der Künste Berlin, Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin, Weißensee Kunsthochschule Berlin, Hochschule für Schauspiel Ernst Busch Berlin) sind die Trägerhochschulen des Zentrums. Im Zentrum für hybride Promotion werden insbesondere Kooperationsstrukturen geregelt, Standards der hybriden Promotion und Maßnahmen der Qualitätssicherung weiterentwickelt, beschlossen und umgesetzt, Ressourcen gebündelt und Auswahlprozesse durchgeführt. Es fungiert zudem als promotionsprogrammübergreifende transdisziplinäre Forschungs- und Kooperationsplattform.

Im Übrigen soll mit dem vorliegenden Änderungsgesetz die Rolle der Kooperationsplattform für die nächste Förderperiode weiter gestärkt werden, um exzellente Forschung an den Partnereinrichtungen auch in den nächsten Jahren zu sichern.

Schließlich werden im Sinne der Agilität der Hochschulen weitere Entbürokratisierungen vorgenommen.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 wurde das Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf eingeleitet. Hierbei wurde der Referentenentwurf mit Stand vom 16. Mai 2025 folgenden Einrichtungen und Fachkreisen zur Stellungnahme zugeleitet:

- staatliche und konfessionelle Hochschulen im Land Berlin

- Charité
- BUA
- Landeskonzferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRK)
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB)
- Beamtenbund und Tarifunion
- Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Hochschullehrerbund (HLB)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (Verdi)
- Landeskonzferenz Frauen- und Gleichstellungs-beauftragte der Berliner Hochschulen (LakoF)

Es nahmen Stellung:

- Berliner Hochschule für Technik (BHT)
- FU
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)
- HU
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)
- Weißensee Kunsthochschule Berlin (KHB)
- TU
- Universität der Künste (UdK)
- Charité
- BUA
- LAMB
- GEW, Verdi, DGB (Gewerkschaften)
- HLB
- LakoF

Ferner reichten die Landesvertretung der Mitarbeitenden in Technik, Service und Verwaltung (LVMTSV) und die Präsidentin der TU im Wege eines Sondervotums Stellungnahmen ein.

Die Kernvorhaben des Gesetzentwurfs, die teilweise bereits in Arbeitsgruppen mit den Hochschulen vorabgestimmt wurden, werden überwiegend begrüßt. Konkrete Anmerkungen der angehörtten Einrichtungen und Fachkreise werden bei der jeweiligen Einzelbegründung erörtert. Darüberhinausgehende Änderungsvorschläge bedürfen zunächst einer vertieften Betrachtung sowie Erörterung mit und zwischen den Hochschulen und sind insofern einer künftigen weiteren Novellierung des Berliner Hochschulrechts vorzubehalten.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen und Einfügungen von Paragraphen redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 2)

In § 2 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt, der die Möglichkeit der Verleihung eines neuen Promotionsrechts für hybride Promotionen gemäß dem neuen § 35a vorsieht. Die Ergänzung eines spezifischen hybriden Promotionsrechts und seiner Verleihungsbedingungen ist notwendig, weil sich die in künstlerischen Fächern erfolgende hybride Promotion maßgeblich von der Promotion in wissenschaftlichen Fächern gemäß § 35 unterscheidet, unter anderem hinsichtlich inhaltlicher Ausgestaltung, Verfahren und Betreuung. Zudem erfolgt die hybride Promotion ausschließlich in strukturierten Promotionsprogrammen am einzurichtenden Zentrum für hybride Promotion (vgl. den neuen Satz 3 in § 25 Absatz 1). Um einen auf der hybriden Promotion basierenden Abschlussgrad vergeben zu können, muss eine Hochschule somit entsprechend andere Voraussetzungen erfüllen als für das Recht zur Verleihung von Abschlussgraden für die Promotion gemäß § 35. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Erlangung des hybriden Promotionsrechts nur für staatliche Kunsthochschulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 vorgesehen (vgl. den neuen Satz 4 in § 2 Absatz 5).

Analog zur Regelung in § 2 Absatz 6 zum Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfolgt die Verleihung des hybriden Promotionsrechts an Kunsthochschulen auf Antrag durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Das hybride Promotionsrecht erstreckt sich dabei jeweils auf konkrete strukturierte Promotionsprogramme am Zentrum für hybride Promotion, die thematisch oder fachlich ausgerichtete qualitätsgesicherte Forschungsumfelder bilden. Das hybride Promotionsrecht für ein strukturiertes Promotionsprogramm wird jeweils denjenigen Kunsthochschulen verliehen, die an dem Promotionsprogramm im Sinne der zu erlassenden Rechtsverordnung beteiligt sind.

Die Verleihung des hybriden Promotionsrechts erfolgt nach belastbaren Kriterien in einem geeigneten qualitätssichernden Verfahren. Das Nähere hierzu wie auch zur Ausgestaltung der hybriden Promotion, des Promotionsverfahrens, der hybriden strukturierten Promotionsprogramme und des Zentrums für hybride Promotion wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der hybriden Promotion um eine in Deutschland weitgehend neue Form der künstlerisch-wissenschaftlichen Qualifizierung handelt, für die sich bisher (auch international) nur wenige Standards herausgebildet haben. Die Rechtsverordnung wird insbesondere die länderübergreifenden „Eckpunkte

für eine hybride postgraduale Phase an Kunst- und Musikhochschulen“ berücksichtigen, die der KMK-Hochschulausschuss im November 2023 verabschiedet hat und auf deren Grundlage derzeit eine Reihe von Bundesländern die Erprobung der hybriden bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion etablieren (u. a. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen).

Auf Grund der länderübergreifenden sechsjährigen Pilotphase, in der die hybride Promotion an verschiedenen Standorten erprobt und evaluiert wird, erfolgt die Verleihung des hybriden Promotionsrechts für ein Promotionsprogramm bis auf Weiteres befristet.

BHT, HTW und HLB schlugen vor, das Recht zur hybriden Promotion auch für Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften vorzusehen, die künstlerische Studiengänge anbieten. Dem wurde nicht entsprochen, da in der Erprobungsphase und bis auf Weiteres gemäß länderübergreifender Vereinbarung ausschließlich staatliche Kunsthochschulen adressiert werden. Die Mitwirkung von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften am Zentrum für hybride Promotion durch Beteiligung von Professoren und Professorinnen an einzelnen Promotionsprogrammen ist indes hierdurch nicht ausgeschlossen (vgl. § 35a Absatz 3 Satz 1). Darüber hinaus können deren Absolventen und Absolventinnen gemäß § 35a Absatz 2 zur hybriden Promotion zugelassen werden.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4)

Entgegen der übrigen Gesetzssystematik wird in § 4 Absatz 13, in § 55 Absatz 5, in § 101 Absatz 1, 3, 4, 6 und 7 sowie in § 102c Absatz 4 statt auf die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung noch auf das entsprechende Senatsmitglied abgehoben. Dies wird an die heutigen Standards der Rechtsförmlichkeit angeglichen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 25)

Zu Absatz 1

In § 25 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der die Einrichtung eines von den Kunsthochschulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gemeinsam getragenen Zentrums für hybride Promotion vorsieht. In Anlehnung an die Zielsetzung von Promotionskollegs und Promotionszentren gemäß Satz 1 fördert das Zentrum für hybride Promotion die Bearbeitung fächerübergreifender künstlerisch-wissenschaftlicher Fragestellungen und stellt die Betreuung von hybriden Promotionsvorhaben sicher: Als kunsthochschulübergreifende Dachstruktur schafft das Zentrum die Voraussetzungen für die qualitätsgesicherte Ausübung des neuen hybriden Promotionsrechts in den strukturierten Promotionsprogrammen und die qualitätsgesicherte Umsetzung und Weiterentwicklung einheitlicher Standards für die hybride Promotion durch die Berliner Kunst- und Musik-

hochschulen. Es ist entsprechend insbesondere zuständig für die Einrichtung von hybriden Promotionsprogrammen, den Erlass von Satzungen – insbesondere der Promotionsordnung –, die Einsetzung von Promotionsausschüssen sowie für Maßnahmen zur Förderung der hybriden Forschung und zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der hybriden Promotion und ihrer Evaluation.

Organisationsstruktur und Entscheidungsverfahren beruhen auf inhaltlicher und organisatorischer Kooperation der vier Kunsthochschulen als Trägerhochschulen unter Einbindung der Berliner Universitäten und der Charité - Universitätsmedizin Berlin als Kooperationspartner. Näheres regelt die Rechtsverordnung gemäß § 2 Absatz 7.

Die LakoF regte an dieser Stelle eine ergänzende Regelung zur Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an, die jedoch redundant wäre gegenüber den Bestimmungen des § 59.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird durch einen Satz 6 erweitert, der die Vertretung von Promovierenden am Zentrum für hybride Promotion gemäß dem neuen Absatz 1 Satz 3 regelt. Hierdurch wird gewährleistet, dass hybrid Promovierende gemäß § 35a ihre Rechte und Aufgaben gemäß Satz 2 und 3 in den ihre Angelegenheiten betreffenden zuständigen Gremien des Zentrums für hybride Promotion wahrnehmen können. Auf Vorschlag der FU ist die Norm leicht präzisiert worden.

Zu Nummer 5 (Einfügung von § 35a)

Mit § 35a wird ein neuer Paragraph in das Berliner Hochschulgesetz eingefügt. Er führt die hybride Promotion als ein neues postgraduales Qualifikationsformat in künstlerischen Fächern in Abgrenzung zur Promotion im Sinne des § 35 ein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die hybride Promotion als eine Qualifikation, die zwischen Kunst und Wissenschaft verortet ist. Die Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Wissenschaftsrats für die hybride Promotion von April 2021. Darin bezeichnet der Wissenschaftsrat Ansätze als hybrid, „die künstlerische und wissenschaftliche Perspektiven und Zugriffe so miteinander verbinden, dass etwas Neues entsteht, das weder allein den Künsten noch allein den Wissenschaften eindeutig und trennscharf zugerechnet werden kann“ (Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunst- und Musikhochschulen, Drs 9029-21, Köln 2021, S. 10). Aus diesem definitorischen Ansatz resultieren die notwendige Tandem-Betreuung durch einen wissenschaftlichen Professor oder eine wissenschaftliche Professorin und einen künstlerischen Professor oder eine künstlerische Professorin (Satz 2) und das Ergebnis der hybriden Promotion, das sich materiell in einer selbstständigen künstlerischen und einer dazugehörigen wissenschaftlichen Arbeit manifestiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zulassungsvoraussetzungen zur hybriden Promotion fest. Als eine künstlerische postgraduale Qualifikation setzt die hybride Promotion den Abschluss eines künstlerischen Masterstudiengangs oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses voraus. Zur Förderung der Durchlässigkeit und mit Blick darauf, dass die hybride Forschung an den Berliner Universitäten bereits in einer Reihe von Forschungsverbünden etabliert und gelebte Praxis ist, soll die Zulassung auch für Absolventen und Absolventinnen eines wissenschaftlichen Masterstudiengangs oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums ermöglicht werden, wenn sie die hierfür erforderliche künstlerische Befähigung nachweisen. Näheres hierzu ist in der Promotionsordnung zu regeln. Nach dem neuen § 2 Absatz 7 Satz 1 erhalten Kunsthochschulen das hybride Promotionsrecht auf Antrag jeweils für konkrete strukturierte Promotionsprogramme. Entsprechend erfolgt die Zulassung zur hybriden Promotion an einer Kunsthochschule für ein konkretes Promotionsprogramm, für das der Kunsthochschule das Promotionsrecht verliehen wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 weist den Kunsthochschulen die Aufgabe zu, die adäquate Betreuung der hybriden Promotion, wie in Absatz 1 Satz 2 vorgesehen, durch künstlerische und wissenschaftliche Professoren und Professorinnen am Zentrum für hybride Promotion sicherzustellen und hierfür auch Kooperationen mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen einzugehen. Letzteres ist im Sinne einer verantwortungsvollen Betreuung erforderlich, weil eine hybride Promotion auch unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Disziplinen erfolgen kann, die grundsätzlich nicht an Kunsthochschulen oder nicht an den Berliner Kunsthochschulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 vertreten sind. Weiterhin wird bestimmt, dass die auch im Kontext der Promotion gemäß § 35 vorgesehene Betreuungsvereinbarung (vgl. § 35 Absatz 5 Satz 2) im Fall der hybriden Promotion sowohl mit der künstlerischen als auch der wissenschaftlichen Betreuungsperson getroffen wird. Die Vereinbarung muss zu Beginn des Promotionsstudiums abgeschlossen werden.

Nicht übernommen wurde der Vorschlag der LakoF, bestimmte Schulungsverpflichtungen zu implementieren. Die Festlegung konkreter Maßnahmen obliegt den Hochschulen, sodass eine gesonderte Gesetzesbestimmung nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht gemäß den länderübergreifenden „Eckpunkte[n] für eine hybride postgraduale Phase an Kunst- und Musikhochschulen“ (Beschluss des KMK-Hochschulausschusses vom 23. November 2023, Stand 26.01.2024) für den erfolgreichen Abschluss der hybriden Promotion die Verleihung des Abschlussgrads „Doctor of Philosophy in arts“ (Ph.D. in arts) vor. Der auf Grundlage einer hybriden Promotion erworbene Grad Ph.D. darf nur mit dem fachlichen Zusatz „in arts“ geführt werden. Es ist

nicht vorgesehen, dass der Grad auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ geführt werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schließt die Geltung des § 35, der die Promotion in wissenschaftlichen Fächern regelt, für die hybride Promotion aus. Alle übrigen Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes, die die Promotion betreffen, gelten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, auch für die hybride Promotion.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 44)

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird im Sinne der Agilität auf die Ermächtigungsgrundlage für die Hochschulsitzungsgeldverordnung verzichtet und die Entscheidungsbefugnis auf die Hochschule übertragen. Entsprechend wird in Artikel 6 dieses Gesetzes diese Verordnung aufgehoben.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 45)

In § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 werden Folgeanpassungen vorgenommen, die durch den Wegfall der Stellenkategorie der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie der Einführung der Stellenkategorie der Lektoren und Lektorinnen notwendig wird. Da es sich bei Lektoren und Lektorinnen um dauerhaft Beschäftigte im akademischen Mittelbau handelt, sind diese der in Nummer 2 beschriebenen Gruppe zuzuordnen. Auf Grund der neuen Übergangsregelung in § 126f bleibt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung vorhandener Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen bestehen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 55)

Vgl. die Einzelbegründung zur Änderung von § 4 Absatz 13.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 61)

Hier erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 73)

Auf Vorschlag der FU wird die Regelung zur Einbeziehung externer Personen in Berufungskommissionen liberalisiert, um bspw. flexibler auf Befangenheiten reagieren und die Besonderheiten von gemeinsamen Berufungen berücksichtigen zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Berufungskommissionen die nötige Expertise aufweisen können, insbesondere bei kleineren Hochschulen. Nicht übernommen wurde der Vorschlag der LVMTSV, die Stimmrechtsbeschränkung der Statusgruppe der Beschäftigten für Technik, Service und Verwaltung bei rein akademischen Entscheidungen der Gremien aufzugeben, da diese systemimmanent ist.

Zu Nummer 11 (Neufassung des Achten Abschnitts und von § 82)

Auf dringlichen Wunsch der FU werden die Bestimmungen in § 82 zur Veterinärmedizin fortgeschrieben, um weiterentwickelte Klinikstrukturen abzubilden. Gleichzeitig wird der gesamte Achte Abschnitt aus redaktionellen Gründen neugefasst.

Zu Absatz 1

Es erfolgt eine Angleichung an Regelungen in der Humanmedizin zur Privatliquidation, die für leitende Professorinnen und Professoren zukünftig auch in der Veterinärmedizin ermöglicht werden soll. Mit der gesetzlichen Verankerung wird die Grundlage für eine Reglementierung der Privatliquidation geschaffen, die den Tierkliniken an der Freien Universität einerseits die Möglichkeit bietet, den Klinikbetrieb wirtschaftlich und stärker kostendeckend auszugestalten, und gleichzeitig die Privatliquidation als Instrument im Wettbewerb um exzellente Professorinnen und Professoren weiterhin zu erhalten. Auf Basis der gesetzlichen Regelung können im Weiteren rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die z. B. eine Verknüpfung privater Einnahmen mit dem Klinikerfolg oder eine Re-Finanzierung klinischer Infra- und Personalstrukturen aus Erlösen der Privatliquidation ermöglichen. Die Freie Universität Berlin wird dadurch in ihrem wirtschaftlichen Handeln unterstützt und das Land Berlin durch Vermeidung eines defizitären Klinikbetriebs entlastet.

Zu Absatz 2

Es handelt es sich – auch in Hinblick auf den neuen Absatz 3 – um eine ergänzende Klarstellung, dass sich die Weisungsbefugnis der Geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen in den übergreifenden Strukturen eines Klinikbetriebes auf die fachliche Aufgabenwahrnehmung beschränkt und die disziplinarische Weisungsbefugnis nicht mit umfasst ist.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht es der Hochschule, moderne Klinikstrukturen einzuführen und Managementaufgaben effizient abzubilden. Tierärztliche Kliniken sind ein komplexes System aus medizinischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Komponenten. Mit der Übertragung von Leitungsaufgaben des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Versorgungsbereichs auf andere Bereiche oder Funktionen innerhalb des Fachbereichs Veterinärmedizin soll eine höhere Effizienz und Professionalität in der Klinikorganisation erreicht werden. Hierfür ist eine Trennung der Leitungsfunktionen in fachlicher und kaufmännischer Hinsicht geboten. Insbesondere die abteilungsübergreifende dauerhafte Sicherstellung der arbeits- und gesundheitsrechtlichen Pflichten im durchgehenden Dienstbetrieb sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Wirtschaftlichkeit des Tierklinikums bedarf einer mit entsprechenden Weisungsrechten ausgestatteten kaufmännischen Leitung.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 92)

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen in Folge des Wegfalls der Hochschuldozentur und der Einführung der Stellenkategorie der Lektoren und Lektorinnen.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 94)

Nach geltendem Recht können Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung von Professuren zugelassen werden, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt. Das System des ministeriellen Vorbehalts hat sich grundsätzlich bewährt. Gleichwohl soll die Gelegenheit genutzt werden, die Agilität der Hochschulen insgesamt zu stärken, indem der Vorbehalt dahingehend eingeschränkt wird, dass typische Standardfälle, namentlich Entfristungen, Nachwuchsaufstieg und Rufabwehr, fortan von der Dienstbehörde an der Hochschule allein beschieden werden. Unberührt bleiben die Fallgestaltungen nach Nummer 3 und 5 sowie die ungeschriebenen Regelbeispiele („insbesondere“). Die LakoF regte an, nur bei der Rufabwehr auf den Ministerialvorbehalt zu verzichten, um insoweit die Verfahrensüberwachung durch die Senatsverwaltung aufrechtzuerhalten, was indes nicht zweckmäßig erschien, da die beschriebenen Standardfälle in der Praxis selten Ermessensspielraum für eine Versagung der Zustimmung zum Ausschreibungsverzicht lassen.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 95)

Es handelt sich um rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 100)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die auf Vorschlag der LAMB noch konkretisiert wurde.

Zu Nummer 16 (Änderung von § 101)

Zu Absatz 1, 3, 4, 6, 7 und 9

Vgl. die Einzelbegründung zur Änderung von § 4 Absatz 13. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Korrekturen.

Zu Absatz 5

Bei den Änderungen handelt es sich um Anpassungen in Folge des Wegfalls der Hochschuldozentur und der Einführung der Stellenkategorie der Lektoren und Lektorinnen. Da auch für Lektoren und Lektorinnen potentiell eine Berufung möglich ist, gelten für diese gleiche Mobilitätserfordernisse sowie die Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätserfordernissen möglich machen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 wird mit Blick nicht nur auf die pilothafte Übertragung des Berufungsrechts, sondern auch vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen seit seiner derzeitigen Ausgestaltung fortgeschrieben, indem die Regelungsaufträge konkretisiert werden. Viele der vorgesehenen Elemente sind in den Berufsordnungen der einzelnen Hochschulen bereits vorgesehen. Der Begriff der Berufsordnung wird nicht weiter grundsätzlich vorgeschrieben, da die genaue Bezeichnung Sache der Hochschulen sein sollte, abhängig insbesondere davon, inwieweit sie verschiedene Regelungsaufträge – Berufungen, Tenure-Track – in Einzelsatzungen oder in zusammenfassenden Kodifizierungen umsetzen.

Nummer 1 gibt vor, in der Satzung die genauere Zusammensetzung der Berufungskommission nach § 73 Absatz 3 und die zuständigen zentralen und dezentralen Stellen in den Berufsverfahren und Berufsverhandlungen zu bestimmen. Klare Regelungen zur Zuständigkeit sind für effiziente Verfahren essenziell. Die gesetzlichen Vorgaben zur Berufungskommission bedürfen einer hochschulspezifischen Konkretisierung, die für jedes Verfahren einzeln erfolgt, aber durch Satzungsrecht mit Rahmenbestimmungen zu versehen ist im Sinne der Rechtsklarheit. Entscheidend ist ferner, klar zu bestimmen, welche vor allem hochschulverwaltungsseitigen Stellen mit welchen Befugnissen an den Verfahren mitwirken, um diese administrativ professionell begleiten zu können und die für rechtmäßige wie effiziente Abläufe notwendigen Standards in Verfahren und Form zu setzen.

Nummer 2 enthält den Regelungsauftrag für satzungsförmige und damit hochschulspezifische Bestimmungen zur Rechtmäßigkeit, einschließlich Transparenz, und Effizienz der Verfahren im engeren Sinne. Die Hochschulen bestimmen insoweit insbesondere, wann verfahrenshindernde Befangenheiten und Interessenkonflikte nach Maßgabe der Besonderheiten ihrer Einrichtungen vorliegen, wann Ausnahmen gleichwohl möglich sind und wann eine weitere Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen ist. Wichtig ist auch, einheitliche Zielstandards zu setzen, wann Verfahren abzuschließen sind. Dies sodann in der Praxis umzusetzen, ist Aufgabe der nach Nummer 1 bestimmten Stellen. Um die Durchsetzung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und weiterer beteiligter Beauftragten durchzusetzen, sollen die Berufungssatzungen auf Vorschlag der LakoF den Umgang mit Diskriminierungen regeln.

Nummer 3 gibt vor, die vom Gesetzgeber geforderten Maßgaben der Berufsverfahren in Form von Ausschreibung, aktiver Rekrutierung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und vergleichende Gutachten mit näheren, wiederum hochschulspezifischen Bestimmungen zu versehen. Durch die nähere Ausgestaltung ist verbindlich festgelegt, welche Standards die Berufungskommissionen zu beachten haben.

Schließlich gibt Nummer 4 vor, besondere Verfahrensausgestaltungen näher zu bestimmen. Damit werden die Hochschulen insbesondere ihrer durch die Änderung von

§ 94 Absatz 2 gesteigerten Eigenverantwortung gerecht. Notwendig sind hochschul-spezifische Regelungen, damit auch diese besonderen Verfahren ebenso wie gemeinsame Berufungen nach einheitlichen Standards je Hochschule durchgeführt werden.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 102)

Im Sinne der Agilität wird in Angleichung an die Bestimmungen der Mehrzahl der Bundesländer, zum Beispiel Baden-Württemberg, Brandenburg und Hamburg, der Angestellten- anstelle des Beamtenstatus bei Professuren in das pflichtgemäße Ermessen der Hochschulen gestellt. Das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis wird damit zugunsten einer flexibleren Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls geöffnet.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 102c)

Vgl. die Einzelbegründung zur Änderung von § 4 Absatz 13. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19 (Einfügung von § 104)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die antragsweise Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidien als Kollegialorgan. Damit einher gehen alle Befugnisse, die sonst bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung liegen, einschließlich der Eingriffsmöglichkeiten des § 101 Absatz 4, 6 und 7. Unberührt bleiben die Befugnisse der zuständigen Senatsverwaltung als Staatsaufsicht, sodass von Gewerkschaften, HLB und LakoF mit Blick die Wahrung von Gleichstellungs-, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsaspekten vorgetragene grundsätzliche Bedenken unbegründet erscheinen. Die Hochschulen begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt drei Aspekte:

Zunächst wird bestimmt, dass der Antrag auf Übertragung vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat und dem Kuratorium – im Falle der Charité nach Maßgabe der Sondervorschriften des Berliner Universitätsmedizingesetzes: Vorstand, Fakultätsrat und Aufsichtsrat – zu stellen ist. Dies ist sachgerecht, da ein so wesentlicher Schritt, der letztlich zur Übertragung gesetzlicher Ministerialbefugnisse auf Zeit führt, die Einbeziehung der übrigen zentralen Organe der Hochschule gebietet – intern akademisch und gesellschaftlich begleitend, was insbesondere die Gewerkschaften betont haben. Im Rahmen der Gremien sind die gesetzlichen Beteiligungsrechte der zuständigen Beauftragten zu wahren.

Sodann werden nähere Bestimmungen zum Antrag vorgesehen, mit dem die Hochschule den Nachweis erbringen muss, dass sie die Gewähr für ein recht- und zweckmäßiges Berufungswesen in eigener Zuständigkeit bietet.

Die Hochschule muss über eine dokumentierte Berufsstrategie verfügen, die im Einklang mit ihren Zielen und Aufgaben in Forschung, Lehre, Transfer und Gleichstellung sowie mit ihrer Ressourcensteuerung steht. Sie legt in der Berufsstrategie die wesentlichen Eckpunkte ihres wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Profils dar und beschreibt, wie sie in der Steuerung des Berufungsgeschehens mittel- und langfristig auf äußere Anforderungen (aus Gesellschaft, Wirtschaft und Politik) reagiert und welche Ansätze sie verfolgt, um Innovationen zu ermöglichen. Die Hochschule beschreibt in der Berufsstrategie die Ziele, die sie mit der Ausübung des Berufsrechts verfolgt, und definiert die Qualitätskriterien, die sie der Gewinnung professoralen Personals zugrunde legt. Die Ziele und Qualitätskriterien umfassen insbesondere Festlegungen zu folgenden Aspekten:

- Dauer der Verfahren, die nach Möglichkeit reduziert werden soll,
- Transparenz der Verfahren, die durch Verfahrens- und Prozessdokumentationen sowie geeignete Beteiligungsstrukturen hergestellt werden soll,
- Gleichstellung und Diversität,
- rechtmäßige Durchführung der Verfahren, die durch organisatorische Strukturen und qualifiziertes Personal gewährleistet werden soll.

Zentrales hochschulinternes Regelungsregime für das Berufsverfahren ist die entsprechende Satzung nach § 101 Absatz 8. Sie ist Teil des Antrags, da sie die wesentlichen Bestimmungen enthalten wird, durch welche rechtssichere, zügige und qualitätsgesicherte Verfahren ermöglicht werden. Deren Ausgestaltung ist insoweit ein weiterer zentraler Prüfungspunkt bei der Entscheidung der zuständigen Senatsverwaltung.

Zur weiteren Beurteilung, ob eine zweckentsprechende Durchführung des Berufsverfahrens in eigener Zuständigkeit möglich ist, sieht Absatz 2 ferner vor, dass die Hochschule im Antrag beschreibt, wie sie Konflikte im Berufsverfahren behandeln will, bspw. Beanstandungen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, und wie ihre Ressourcen zur Durchführung der Berufsverfahren eingesetzt werden können einschließlich des Monitorings. Dazu gehört auch die Benennung von Rollen und Abläufen im Konfliktfall. Hier ist der Referentenentwurf auf Vorschlag der LakoF präzisiert worden.

Vorzusehen ist ferner, wie Schulungskonzepte ausgestaltet und wie intern berichtet werden soll, damit geprüft werden kann, inwieweit die mit der Übertragung des Berufsrechts verfolgten Ziele zweckmäßig umgesetzt werden können.

Abschließend wird die zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Näheres zum Antragsverfahren in Richtlinien zu bestimmen. Dies ist sachgerecht, um erforderlichenfalls allgemein verbindliche Detailbestimmungen zu erlassen, wenn ein einheitliches und geordnetes Antragsverfahren dies erfordern. Der Erlass ist freilich keine konstitutive Voraussetzung für die Antragstellung.

Die LakoF schlug als weitere Voraussetzungen vor, dem Antrag die Stellungnahme der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gremiendokumentation einschließlich Protokollen beizufügen, um die entsprechenden Beteiligungen zu belegen. Dem wurde nicht gefolgt, da das Antragsverfahren ausdrücklich auf die Zentralgremien beschränkt sein soll, wie es auch vergleichbare Normen des Hochschulrechts vorsehen. Es wird davon ausgegangen, dass geltende Beteiligungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Gremien von diesen wahrgenommen werden. Weitergehende Anforderungen im Antrageinzelfall im Wege der Staatsaufsicht bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt zunächst fest, dass die Übertragung des Berufsrechts jeweils befristet auf fünf Jahre erfolgt. Die Fristsetzung orientiert sich an vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer. Die Frist bezieht sich dabei auf die jeweilige Übertragung; das Modellvorhaben selbst ist vorbehaltlich einer erneuten Gesetzesänderung unbefristet. Die HU schlug vor, die Frist auf sieben Jahre zu verlängern und mit einer Verstetigungsoption mit Widerrufsvorbehalt zu versehen. Die HTW schlug eine unbefristete Übertragung vor. Es blieb jedoch bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Ausgestaltung, da zunächst nur ein Pilotprojekt durchgeführt werden soll, sodass noch keine Verstetigung vorzusehen ist. Entsprechend sind auch sieben Jahre als Frist als zu lang anzusehen, zumal bereits eine längere Frist vorgesehen ist, als sie bspw. das Land Niedersachsen implementiert hat. Die HU betonte in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit von Übergangsbestimmungen für Übertragungsbeginn und -ende hinsichtlich laufender Berufungsverfahren. Hierfür sind jedoch keine gesetzlichen Regelungen erforderlich, da entsprechend ausdifferenzierte Geltungszeitregeln beim Übertragungsakt genügen.

Ferner wird ausdrücklich vorgesehen, dass unbeschadet der allgemeinen Befugnisse der Staatsaufsicht Nebenbestimmungen und damit insbesondere Auflagen zulässig sind. Dies ist sachgerecht, da zum einen sichergestellt werden muss, dass die Voraussetzungen der Übertragung erhalten bleiben, und zum anderen auch zukünftig ein geeignetes Monitoring des Berufungsgeschehens möglich sein muss. So kann es bspw. zweckmäßig sein, den Hochschulen mit der Übertragung des Berufsrechts die Anzeige einschlägiger Entwicklungen im Berufungsgeschehen aufzugeben. Letztlich dies ist Teil des pflichtgemäßen Ermessens der Senatsverwaltung.

Schließlich ist die Möglichkeit vorgesehen, die Übertragung zu widerrufen, wenn ihre wesentlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Auf Vorschlag von FU, TU

und LVMTSV sind die Widerrufsmodalitäten gegenüber dem Referentenentwurf präzisiert worden. Nicht übernommen wurde indes der Vorschlag von FU und TU, ein Anhörungsverfahren vor dem Widerruf zu implementieren, da eine solche Vorgabe mit Blick auf das allgemeine Verwaltungsrecht redundant wäre. Der Widerrufstatbestand, die Befristung, aber auch die Möglichkeit, das Berufungsrecht erneut zu übertragen, bilden den Rahmen für das Modellvorhaben. Dadurch wird insbesondere ermöglicht, dieses nötigenfalls vorzeitig zu beenden.

Zu Absatz 4

Die neue Exzellenzberufung soll in besonderen Fällen von strategischer Bedeutung – für die jeweilige Hochschule, das Land Berlin oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei gemeinsamen Berufungen – und gutachterlich ausgewiesener wissenschaftlicher oder – auf Vorschlag der UdK – künstlerischer Exzellenz kurzfristige Berufungen der Hochschulen, welche das Berufungsrecht erhalten, ermöglichen, um die Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb um die besten Köpfe zu stärken. Die Einrichtungen erhalten verfahrenstechnisch weiteren Spielraum, um die bereits bestehenden Möglichkeiten zur Berufung unter Ausschreibungsverzicht zu beschleunigen. Durch das Erfordernis des Einvernehmens mit der zuständigen Senatsverwaltung wird der Einzelfallcharakter und die strategische Bedeutung sichergestellt. Bezüglich der Leistungen in Forschung und Lehre ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Insbesondere durch das Recht der betroffenen Fachbereichsräte, Exzellenzberufungen mit professoraler Mehrheit zu stoppen, wird sichergestellt, dass diese den Erfordernissen des Verfassungsrechts entsprechen. Die TU regte an dieser Stelle eine ergänzende Regelung zur Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter an, die jedoch redundant wäre gegenüber den auch bei der Exzellenzberufung zu beachtenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes.

Die Norm stellt die Konkurrenzfähigkeit Berlins zu anderen Bundesländern sicher, deren Standorten vergleichbare Freiräume eingeräumt worden sind, was von den Hochschulen ausdrücklich begrüßt wurde. Daher ist abratenden Stellungnahmen der Gewerkschaften, des HLB, der LAMB, der LakoF und der LVMTSV nicht gefolgt worden, insbesondere vor dem Hintergrund des Einzelfallcharakters der Exzellenzberufung. Dies gilt auch für die normierte Frist für den Widerspruch des Fachbereichsrats, da diese der Rechtslage der anderen Bundesländer entspricht – es ist Sache der Fachbereichsräte, durch effizientes Geschäftsordnungsrecht die Fristeinhaltung sicherzustellen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird bestimmt, dass während der Übertragung die ministeriellen Vorbehalte der Stellenfreigabe nach § 93a Absatz 2 und der Zustimmung zu außerplanmäßigen Professuren nach § 119 Satz 1 für die jeweilige Hochschule keine Anwendung finden. Dies ist sachgerecht, da die Vorbehalte im unmittelbaren Zusammenhang mit

der Zuständigkeit für die Ruferteilung stehen. Gleichwohl kann in Bezug auf § 93a Absatz 2 im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden, insbesondere wenn die ministerielle Stellenfreigabe aus anderen Gründen eine erforderliche Beteiligung der unmittelbaren Staatsverwaltung darstellt. Da insbesondere der grundsätzliche Wegfall der ministeriellen Stellenfreigabe einen wesentlichen Schritt zur Stärkung der Agilität darstellt, ist entsprechenden Vorschlägen von LVMTSV, hiervon abzusehen, nicht entsprochen worden.

Ferner wird bestimmt, dass das Präsidium an den Akademischen Senat und das Kuratorium regelmäßig über die Entwicklung des vom Präsidium dann operativ-strategisch verantworteten Berufungswesens berichtet. Dies stellt sicher, dass die Verantwortung klar bestimmt ist und die zuständigen sowie legitimierten Stellen, die am Ende auch über die erneute Beantragung der Übertragung des Berufungsrechts zum Fristende zu befinden haben, dies in Kenntnis der grundsätzlichen Entwicklungen im Berufungswesen vornehmen können. Hierbei wird innerhalb der Hochschule insbesondere darüber zu befinden sein, ob die Berufungsstrategie aufgegangen ist oder der Überarbeitung bedarf.

Zu Nummer 20 (Aufhebung von § 108)

Die Regelung wird aufgehoben. Künftig werden keine neuen Dienstverhältnisse mit Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen begründet. Regelungsinhalte des bisherigen § 108 werden teilweise in die neue Stellenkategorie der Lektoren und Lektorinnen übernommen und mit dem Ziel der Flexibilisierung weiterentwickelt. Hierbei werden vor allem Hemmnisse abgebaut, die sich auf die Einstellungs Voraussetzungen erstrecken, die bei Hochschuldozenten und -dozentinnen äquivalent zu Professuren ausgestaltet waren. Mit der Aufhebung verbindet sich auch ein strukturierter Aufbau der Karrierewege mit Blick auf die Übergänge zwischen den verschiedenen Karrierephasen. Dem Vorschlag der TU, die, wie sie selbst vorträgt, kaum genutzte Personalkategorie der Hochschuldozentur parallel aufrechtzuerhalten, wurde nicht entsprochen. Hochschuldozentur und Researcher weisen große strukturelle Parallelen auf. Mit den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen sollen die bisher vorhandenen Personalkategorien zusammengefasst und strukturell weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 21 (Neufassung der §§ 110 bis 111)

Zu § 110

Die Regelung des § 110 zu wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird neu gefasst und strukturiert sowie mit Blick auf die bundesgesetzlichen Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes angepasst. § 110 Absatz 6 Sätze 2 und 3 sind in der bisherigen Fassung vom Bundesverfassungsgericht auch, allerdings erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, für unvereinbar mit dem Grundgesetz und nichtig erklärt worden (Beschluss vom 25. Juni 2025, 1 BvR 368/22). Die Aufhebung von § 110 Absatz 6 in seiner geltenden Fassung ist hieran

gemessen zwingend erforderlich. Zuvor vorgetragene Einwände von Gewerkschaften, LakoF, LAMB, LVMTSV und der Präsidentin der TU haben sich damit erledigt. Auf Anregung von FU und HU wurden Bestimmungen zur Krankenversorgung klarer formuliert. Die LAMB und sinngemäß die LVMTSV hinterfragte die Aufhebung bisheriger Regelungen zum Wissenschaftsmanagement, was jedoch unschädlich ist, da Tätigkeiten im Wissenschaftsmanagement gleichwohl weiterhin möglich bleiben.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die dienstlichen Aufgaben der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fest. Es werden hiermit Regelungen der bisherigen Absätze 1 und 3 zusammengeführt. Der Gesetzestext wird verschlankt, ohne dass Änderungen an der Beschreibung der Dienstleistungen intendiert sind. Die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten und die Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Wahrnehmung von besonderen Beratungsfunktionen gehören somit weiterhin zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 finden sich die allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Absatz 3

Im Absatz 3 wird festgelegt, dass bei einer Wahrnehmung von dauerhaften Aufgaben grundsätzlich auch ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis zu vereinbaren ist. Mit Blick auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt eine Klarstellung, dass der Anwendungsbereich des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes dabei unberührt bleibt. Sofern die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der eigenen Qualifizierung der die Stelle innehabenden Person dient, können die Hochschulen von den Befristungsmöglichkeiten des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes Gebrauch machen. Im Unterschied zur Regelung im bisherigen Absatz 2 verzichtet die Neufassung im Sinne der Agilität auf die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Daueraufgaben. Entsprechend wird in Artikel 6 dieses Gesetzes diese Verordnung aufgehoben. Hiermit ist beabsichtigt, sowohl die Möglichkeiten für eine dauerhafte Beschäftigung im akademischen Mittelbau zu erweitern und so dem Grundsatz der dauerhaften Beschäftigung bei Wahrnehmung dauerhafter Aufgaben zu folgen als auch den Hochschulen eine höhere Flexibilität mit Blick auf die Einstellung dauerhaft Beschäftigter zu ermöglichen. Als Einstellungsvoraussetzung wird die Promotion als Regelfall vorgesehen. Für eng definierte Einzelfälle, wie etwa einer Promotion, deren Abschluss in Kürze

erfolgt, werden zudem Abweichungsmöglichkeiten geschaffen. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste bleibt bestehen (Satz 3).

Zu Absatz 4

Satz 1 und Satz 4 werden sprachlich angepasst. Im Übrigen entspricht der Absatz der bisherigen Regelung. Auf Hinweis der Gewerkschaften erfolgte eine redaktionelle Klarstellung. Deren weiterer Vorschlag, die Soll-Bestimmung zur Verortung des Qualifikationsziels zu schärfen, wurde nicht übernommen, da auf diese Weise flexibler auf Besonderheiten reagiert werden kann. Der Vorschlag der LAMB, auch den Begriff der Habilitation gesondert zu erwähnen, wurde nicht übernommen, da dieser Tatbestand vom Begriff der selbstständigen Forschung bereits umfasst wird und insoweit redundant wäre.

Zu Absatz 5

Mit der Ergänzung des Verweises auf § 100 Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass unter den dort genannten Voraussetzungen auch eine nicht in Vollzeit erbrachte Berufstätigkeit berücksichtigt wird, um den Umständen des Einzelfalls in der Praxis noch besser gerecht zu werden. Im Übrigen entspricht Absatz 5 inhaltlich der Regelung des bisherigen Absatz 7 und wurde nur redaktionell angepasst.

Zu § 110a

Mit der Neufassung von § 110a wird die bisher in § 108 verankerte Stellenkategorie der Hochschuldozentur mit der im bisherigen § 110a verankerten Stellenkategorie der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Schwerpunkt Lehre strukturell zusammengeführt und eine neue Stellenkategorie mit zwei unterschiedlichen Ausprägungen etabliert. Ziel ist es, dadurch attraktive Stellen für qualifizierte Beschäftigte im akademischen Mittelbau zu schaffen, die Dauerbeschäftigung ermöglichen. Exzellente Forschenden sollen damit bereits in Karrierephasen vor der Professur dauerhafte Perspektiven eröffnet werden können. Die HTW hinterfragte die Abschaffung der Kategorie wissenschaftliche Mitarbeitende mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre, was jedoch von keiner anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften in Frage gestellt wurde.

Die Einführung dieser Stellenkategorie greift die Entwicklung in anderen Bundesländern auf und rekurriert auch durch die Bezeichnung Lektoren und Lektorinnen auf ähnliche Stellenkategorien, die namensgleich in Hochschulgesetzen anderer Länder verankert sind. Die Bezeichnung Lektoren und Lektorinnen, die bereits in früheren Fassungen des Berliner Hochschulgesetzes für eine andere Stellenkategorie verwendet wurde, erhält damit eine neue Bedeutung. Mit der Gestaltung der Stellenkategorie Lektorinnen und Lektoren werden Ergebnisse eines Dialogprozesses zwischen den Universitäten und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung aufgegriffen.

FU, Gewerkschaften, HU, LAMB und TU hinterfragten die neuen Begriffsbezeichnungen der Lektoren und Lektorinnen, die indes bereits in mehreren Bundesländern etabliert und daher im Sinne einer vergleichbaren Systematik der Landesgesetze sinnvoll sind. Dem weiteren Vorschlag von FU und LAMB, in Angleichung an Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in § 99 Absatz 6 vergleichbare Freistellungstatbestände für Lektoren und Lektorinnen vorzusehen, wurde nicht entsprochen, da diese Regelungen professorale Besonderheiten abbilden. Nicht übernommen wurden ferner Anregungen von Gewerkschaften und LAMB, zusätzliche Bestimmungen insbesondere zur Vollzeitbeschäftigung als Regelfall vorzusehen, da vielfältige individuelle Ausgestaltungen zu berücksichtigen sind und Lektoren sowie Lektorinnen Flexibilität ermöglicht werden soll. Der Vorschlag der LAMB, für Lektoren und Lektorinnen in Ausnahmefällen auch den Beamtenstatus vorzusehen, wurde nicht übernommen, da diese Stellenkategorie insbesondere die Weiterentwicklung der Hochschuldozentur ist, bei welcher ausschließlich das Angestelltenverhältnis vorgesehen ist. Gewerkschaften und LakoF hinterfragten die Trennung von Forschung und Lehre durch die Schwerpunktsetzungen, was indes insoweit unkritisch ist, da Forschung und Lehre hierbei als gleichberechtigte Teile der wissenschaftlichen Tätigkeit nebeneinander stehen und zwischen den Schwerpunkten Durchlässigkeit gegeben ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Aufgaben von Lektoren und Lektorinnen fest; die Formulierung wurde auf sinngemäßen Vorschlag der HU geschärft. Die Aufgaben unterscheiden sich entsprechend des jeweiligen Schwerpunkts und fokussieren entweder Aufgaben im Bereich Forschung oder im Bereich Lehre. Eine entsprechende Schwerpunktsetzung ist daher auch in der jeweiligen Lehrverpflichtung festzulegen. Lektoren und Lektorinnen können darüber hinaus in geringerem Maße auch weitere Aufgaben beispielsweise aus dem Bereich des Wissenschaftsmanagements übertragen werden. Mit den Bezeichnungen Researcher und Lecturer für die jeweilige Schwerpunktsetzung werden die im Hochschulbereich üblichen Bezeichnungen aufgegriffen und zudem in einer international vernetzten Wissenschaftslandschaft die internationale Anschlussfähigkeit sichergestellt. Gerade durch die Verwendung der in anderen Ländern wie dem Vereinigten Königreich oder den Niederlanden üblichen Bezeichnungen wird hiermit auch die internationale Attraktivität der Stellenkategorie erhöht. Da Lektoren und Lektorinnen entsprechend ihrer Einstellungsvoraussetzungen (siehe Absatz 2) bereits umfassende Qualifikationen erworben haben, handelt es sich hierbei um Beschäftigte in fortgeschrittenen Karrierephasen. Hiermit geht in Übereinstimmung mit dem europäischen Referenzrahmen für wissenschaftliche Karrierewege (European Framework for Research Careers) auch eine weitgehend selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben einher. Durch den Fokus auf Beschäftigte in einer späteren Karrierephase ergibt sich auch die Beschränkung der Stellenkategorie Lektoren und Lektorinnen auf den Hochschultypus Universität, die auf Grund der hochschultypspezifischen Ausprägung des sogenannten akademischen Mittelbaus vor allem an diesen zu finden ist. Die Regelung schließt damit auch an gesetzliche Bestimmungen in weiteren Bundesländern an, die

ebenfalls eine Beschränkung auf Universitäten vorsehen und ist damit im bundesweiten Vergleich konsistent.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Einstellungsvoraussetzungen für die neue Stellenkategorie fest. Ziel der Öffnungsklausel „in der Regel“ in Satz 1 Nummer 2 ist es, den Hochschulen ausreichend Flexibilität zu geben, um die Einstellung von Personen kurz vor der formalen Erlangung der Promotion sowie die Einstellung von künstlerischen Beschäftigten an der UdK zu ermöglichen.

Die über die Promotion hinausgehenden weiteren wissenschaftlichen Leistungen, die zu erbringen sind, sind entsprechend der Schwerpunktsetzung der jeweiligen Stelle in Forschung und Lehre zu gewichten und stellen sicher, dass es sich bei den Beschäftigten, um exzellente Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen handelt, die ausreichende Erfahrungen besitzen, um die den Stellen zugehörigen Aufgaben selbstständig auszuführen. Die vorliegende Formulierung soll Flexibilität sowohl hinsichtlich unterschiedlicher Fächerkulturen und -traditionen ermöglichen als auch die Etablierung wissenschaftsgeleiteter Standards für die Auswahl etablieren, sodass eine von der TU angeregte tatbestandliche Schärfung nicht erfolgte.

Zu Absatz 3

Angelehnt an die Regelung des Tenure-Track des § 102c sollen Lektoren und Lektorinnen, bei denen die Einstellungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen, bereits die Zusage zu einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erhalten, sobald die Einstellungsvoraussetzungen vorliegen und ein Evaluierungsverfahren durchlaufen wurde. Die Regelung, die insoweit die vom Bundesverfassungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung aufgestellten Maßgaben für eine hochschullandesrechtliche Bestimmung umsetzt, schafft Planbarkeit, Transparenz und Sicherheit für die betroffenen Beschäftigten und soll die Chance, eine unbefristete Beschäftigung zu erhalten, erhöhen. Um die Qualität der erbrachten Leistungen sicherzustellen, wird die Überprüfung dieser mit einer Evaluation verbunden. Damit sollen einerseits transparente Verfahren sichergestellt werden und zum anderen werden strukturgleiche Verfahren, wie sie bei der Juniorprofessur und wie sie in anderen Bundesländern mit entsprechenden Personalkategorien sowie im internationalen Vergleich üblich sind, geschaffen. Die LAMB hinterfragte den hier vorgesehenen Tenure-Track, der indes für die Flexibilität der Karrierewege erforderlich ist.

Zu Absatz 4

Durch die Erarbeitung von Satzungen werden die Hochschulen dazu verpflichtet, die Verfahrensgrundsätze einschließlich der Zuständigkeit, der Ausschreibung und Auswahl, der Leistungsbewertung und – auf Vorschlag der LakoF – der Gleichstellung entsprechend der Evaluation sowie Grundsätze der Zuordnung zu Organisationseinheiten

und der Aufgabenkonkretisierung zu entwickeln und durch die akademischen Senate zu beschließen. Zugleich bieten Satzungen den Hochschulen die Möglichkeit, flexibel auf sich ändernde Bedarfe und Anforderung der wissenschaftlichen Entwicklungen zu reagieren und die Ausgestaltung der konkreten Aufgaben entsprechend des jeweiligen Hochschulschwerpunkts passend auszugestalten.

Zu § 111

Es handelt sich zum einen um eine Anpassung in Folge des Wegfalls der Hochschuldozentur. Zum anderen werden Folgeänderungen im Zuge fortgeschriebenen Bundesrechts vorgenommen, vgl. auch Drucksache 19/1142, Verordnungsnummer 19/158, S. 27 f.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 120)

Mit der Anpassung von Absatz 5 Satz 1 wird im Sinne der Agilität auf die Ermächtigungsgrundlage für die ministeriellen Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung verzichtet. Die Entscheidung ist damit Sache der Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechend werden in Artikel 6 dieses Gesetzes die Ausführungsvorschriften außer Kraft gesetzt.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 126e)

Auf Vorschlag von BHT, HU, KHB und UdK wird bestehendes Übergangsrecht verlängert, um zweckmäßige Abstimmungen zwischen Hochschulen und Senatsverwaltung sicherzustellen.

Zu Nummer 24 (Neufassung von § 126f)

§ 126f erledigt sich mit der Neufassung von § 110 und wird insoweit als neue Übergangsvorschrift für die geänderten Stellenkategorien seinerseits neugefasst. Die rechtliche Stellung von vorhandenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre, insbesondere dienstlich und mitgliedschaftlich wie von den Gewerkschaften betont, bleibt unverändert.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 128)

Der bisherigen Personalkategorie der Lektoren und Lektorinnen im Sinne des § 128 sind keine Beschäftigten mehr zugeordnet, sodass diese aus § 128 gestrichen werden. Mit dieser Gesetzesänderung erfolgt eine Neubesetzung der Begrifflichkeit „Lektoren und Lektorinnen“. Die für sie geltenden Bestimmungen sind nunmehr in § 110a geregelt.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 132)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen durch die Neubestimmung der Personalkategorie Lektoren und Lektorinnen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

Die Erweiterung der Überschrift dient der Schaffung einer amtlichen Kurzbezeichnung sowie einer amtlichen Abkürzung im Sinne einheitlicher Zitierung. Im Übrigen wird vor dem Hintergrund des Gesagten durch die Streichung des Worts „Dritter“ die Möglichkeit geschaffen, dass die BUA die Exzellenzförderungsmittel des Bundes und des Lands unmittelbar erhalten und für die Partnereinrichtungen verwalten kann. Bislang werden die Fördermittel der Freien Universität Berlin zugewiesen, die sie anteilig an die Kooperationsplattform und an die anderen Partner weiterleitet und gegenüber dem Bund und dem Land abrechnet. Diese Verteilung und Abrechnung soll künftig der Kooperationsplattform übertragen werden können. Die BUA begrüßt die Änderungen und regt eine Öffnung der bisherigen Grundfinanzierung durch die BUA-Partner hin zu Dritten, im Kern das Land Berlin, an, was jedoch nicht übernommen wurde, da sich das Grundfinanzierungssystem bewährt hat.

Zu Artikel 3 – Änderung der Verordnung über Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Auf sinngemäßen Vorschlag der HU wird in der Verordnung über Lehrkräfte für besondere Aufgaben fortan auf den Begriff der Lektorinnen und Lektoren verzichtet, da dieser ohnehin entbehrlich ist.

Zu Artikel 4 – Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5)

Auf Grund des Wegfalls der Stellenkategorien der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre im Berliner Hochschulgesetz sind Folgeanpassungen bei den Regelungen zur Lehrverpflichtung erforderlich. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Höhe der Lehrverpflichtung für Lektorinnen und Lektoren, differenziert nach ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzung, festgelegt. Für Researcher und Lecturer, die noch Leistungen im Sinne des neuen § 110a Absatz 2 Nummer 3 des Berliner Hochschulgesetzes erbringen müssen, ist das Lehrdeputat entsprechend niedriger, um sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für den Erwerb der jeweiligen Qualifikationen und Kompetenzen zur Verfügung steht. Die Lehrverpflichtung für Beschäftigte weggefallener Stellenkategorien wird aus § 5 gestrichen und in die Übergangsvorschrift des § 14 Absatz 3 überführt. Auf Vorschlag von Gewerkschaften und HU werden bestehende Ermäßigungstatbestände um solche für Lektorinnen und Lektoren ergänzt. Eine von der KHB angeregte Angleichung künstlerischer an wissenschaftliche Mitarbeitende

hinsichtlich der Regellehrverpflichtung wurde nicht übernommen, da die Personalkategorien insoweit nicht hinreichend vergleichbar sind, weil es sich in der Kunst um Lehre in anwendungsbezogenen Fächern handelt. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich durch die Neunummerierung der Absätze 1 und 3 ergeben.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 9)

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass temporäre Deputatsreduktionen bei der Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im Bereich Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsverwaltung möglich sind, soweit für die jeweiligen Studiengänge ein ausreichendes Deputat vorhanden ist. Damit soll der zunehmenden Bedeutung von vorübergehenden Aufgaben im Bereich Wissenschaftsmanagement, die von akademischen Beschäftigten wahrgenommen werden, Sorge getragen und das Feld Wissenschaftsmanagement als Ganzes aufgewertet werden. Die Gewerkschaften schlugen eine Konkretisierung der Deputatsreduktionen vor, was aber nicht umgesetzt wurde, da durch die vorgesehenen Bestimmungen die Umstände des Einzelfalls zielgerichteter berücksichtigt werden können. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 14)

Im Rahmen bestehender Beschäftigungsverhältnisse mit Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt Lehre gelten die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Lehrverpflichtungen fort, vgl. zur Höhe die entsprechenden Streichungen in § 5 Absatz 1.

Zu Artikel 5 - Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird zur deklaratorischen Neubekanntmachung des Berliner Hochschulgesetzes ermächtigt, um den amtlichen Wortlaut nach den erheblichen Änderungen in den vergangenen Jahren und den Änderungen durch dieses Gesetz formell feststellen zu können. Eine solche Ermächtigung ist bereits bei den letzten Änderungen dieses Gesetzes vorgesehen worden. Da hiervon noch nicht Gebrauch gemacht worden ist, ist es zweckdienlich, die Ermächtigung so auszugestalten, dass auch die durch dieses Gesetz vorgesehenen Änderungen berücksichtigt werden können.

Zu Artikel 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten und das gleichzeitige Außerkrafttreten der Hochschulsitzungsgeldverordnung, der Mitarbeiter-Verordnung und der Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung als Folge des Wegfalls der entsprechenden Ermächtigungen.

B. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Soweit den Hochschulen haushaltsmäßige Mehrbelastungen anfallen, sind diese von den Hochschulen innerhalb der jährlichen Landeszuschüsse zu erwirtschaften.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die genauen Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind derzeit noch nicht absehbar; sie werden im Rahmen der Staatsaufsicht durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung beobachtet. Bei der hochschulinternen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen werden die bestehenden Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gewahrt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Keine. Soweit bei den Hochschulen haushaltsmäßige Mehrbelastungen anfallen, sind diese von den Hochschulen innerhalb der jährlichen Landeszuschüsse zu erwirtschaften.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine. Die wechselseitigen Aufgaben von Hochschulen und Senatsverwaltung mit Blick auf das Berufungsgeschehen bleiben im Kern unberührt; zudem soll zunächst nur ein Modellversuch durchgeführt werden. Die Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie die Betreuung der Qualifizierung von akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer gemäß § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulgesetzes.

Berlin, den 14. Oktober 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzes- und Verordnungstexte

1. Berliner Hochschulgesetz

Berliner Hochschulgesetz			
Geltende Fassung		Neue Fassung	
	Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht
	[...]		[...]
§ 35	Promotion	§ 35	Promotion
		<u>§ 35a</u>	<u>Hybride Promotion</u>
	[...]		[...]
	8. Abschnitt		8. Abschnitt
	<u>Medizin</u>		<u>Veterinärmedizin</u>
	[...]		[...]
§ 82	<u>Geschäftsführende</u> <u>Direktoren/Direktorinnen im</u> <u>Fachbereich</u> Veterinärmedizin	§ 82	Veterinärmedizin
	[...]		[...]
§ 104	<u>(weggefallen)</u>	§ 104	<u>Pilothafte Übertragung des</u> <u>Berufungsrechts</u>
	[...]		[...]
§ 108	<u>Hochschuldozenten und</u> <u>Hochschuldozentinnen</u>	§ 108	<u>(weggefallen)</u>
	[...]		[...]
§ 110a	<u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u> <u>und Mitarbeiterinnen mit</u> <u>Aufgabenschwerpunkt in der</u> <u>Lehre</u>	§ 110a	<u>Lektoren und Lektorinnen</u>

Berliner Hochschulgesetz			
Geltende Fassung		Neue Fassung	
§ 111	Personal mit <u>ärztlichen Aufgaben</u>	§ 111	Personal mit <u>ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder psychotherapeutischer Tätigkeit</u>
	[...]		[...]
§ 126f	<u>Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</u>	§ 126f	<u>Übergangsregelungen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</u>
	[...]		[...]
§ 128	Akademische Räte und <u>Lektoren/</u> Akademische Rätinnen <u>und Lektorinnen</u>	§ 128	Akademische Räte und Akademische Rätinnen
	[...]		[...]
	§ 2 Rechtsstellung		§ 2 Rechtsstellung
	[...]		[...]
(5) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Charité und die Technische Universität Berlin haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Universität der Künste Berlin hat das Promotions- und Habilitationsrecht nur für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Universitäten dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.		(5) Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Charité und die Technische Universität Berlin haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Universität der Künste Berlin hat das Promotions- und Habilitationsrecht nur für ihre wissenschaftlichen Fächer. <u>Darüber hinaus bestimmt sich das Recht der staatlichen Kunsthochschulen zur hybriden Promotion nach Absatz 7.</u> Die Universitäten dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.	
	[...]		[...]

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
	<u>(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer Kunsthochschule das Promotionsrecht für hybride Promotionen verleihen. Das Promotionsrecht wird jeweils für strukturierte Promotionsprogramme am Zentrum für hybride Promotion für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren befristet verliehen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung insbesondere</u> <u>1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verleihung und die Entziehung des Promotionsrechts nach Satz 1 und 2,</u> <u>2. die Zulassung, Betreuung, Beratung und Begutachtung in hybriden Promotionsverfahren,</u> <u>3. das Nähere zu Ausgestaltung und Inhalt der hybriden Promotion nach § 35a Absatz 1,</u> <u>4. qualitätssichernde Mindeststandards für hybride Promotionsverfahren und strukturierte hybride Promotionsprogramme,</u> <u>5. die Aufgaben, die Zuständigkeiten einschließlich des Satzungsrechts im Bereich der hybriden Promotion und die Organisation des Zentrums für hybride Promotion.</u>
(Z) Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung	<u>(8)</u> Die Hochschulen können Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, für Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden. <u>(8)</u> Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach <u>Absatz 6</u> Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Das Prä-	erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes oder eines Freiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, für Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der anderen Hochschule zur Gebührenleistung verpflichtet sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden. <u>(9)</u> Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 8 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Das Prä-

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
sidium legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium. (9) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen. (10) Studiengebühren werden nicht erhoben. Das gilt auch für internationale Studierende. (11) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können. [...] § 4 Aufgaben der Hochschulen [...] (13) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt, Mitgliedern des Präsidiums oder Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen	sidium legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest und berichtet darüber dem Kuratorium. (10) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen zu berücksichtigen. (11) Studiengebühren werden nicht erhoben. Das gilt auch für internationale Studierende. (12) Durch Satzung ist zu regeln, in welchen Fällen auf die Erhebung von Gebühren oder Entgelten verzichtet werden kann oder diese gemindert werden können. [...] § 4 Aufgaben der Hochschulen [...] (13) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt, Mitgliedern des Präsidiums oder Dekanen oder Dekaninnen, Prodekanen oder Prode-

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
oder Prodekaninnen und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen. [...] § 25 Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses (1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs und in geeigneten Fällen auch Promotionszentren einrichten. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten in Forschungsumfeldern nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Promotionszentren ein. [...] (3) Die Doktoranden und Doktorandinnen wählen aus ihrer Mitte eine Promovie-	kaninnen und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen. [...] § 25 Promotionskollegs, Promotionszentren, Promovierendenvertretung und Studiengänge zur Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses (1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen und die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs und in geeigneten Fällen auch Promotionszentren einrichten. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten in Forschungsumfeldern nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Promotionszentren ein. <u>Zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses und der Weiterentwicklung künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung richten die Kunsthochschulen ein gemeinsames Zentrum für hybride Promotion ein.</u> [...] (3) Die Doktoranden und Doktorandinnen wählen aus ihrer Mitte eine Promovie-

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
rendenvertretung. Die Promovierendenvertretung hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule abzugeben. Die Promovierendenvertretung hat bei den Sitzungen des Akademischen Senats Rede- und Antragsrecht; vor Beschlüssen der Fachbereichsräte über Promotionsordnungen wird sie angehört. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung. Die Gruppenzugehörigkeit einschließlich einer Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bleibt von dieser Regelung unberührt. [...]	rendenvertretung. Die Promovierendenvertretung hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Doktoranden und Doktorandinnen Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule abzugeben. Die Promovierendenvertretung hat bei den Sitzungen des Akademischen Senats Rede- und Antragsrecht; vor Beschlüssen der Fachbereichsräte über Promotionsordnungen wird sie angehört. Näheres regelt die Hochschule durch Satzung. Die Gruppenzugehörigkeit einschließlich einer Mitgliedschaft in der Studierendenschaft bleibt von dieser Regelung unberührt. <u>Doktoranden und Doktorandinnen gemäß § 35a wählen aus ihrer Mitte eine Promovierendenvertretung am Zentrum für hybride Promotion; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</u> [...] <u>§ 35a</u> <u>Hybride Promotion</u> <u>(1) Die hybride Promotion ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation und dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter Forschung an der Schnittstelle von Kunst und Wissenschaft. Sie erfolgt in einem künstlerischen Promotionsfach unter Einbeziehung einer wissenschaftlichen Disziplin und wird durch künstlerische sowie wissenschaftliche Professoren und Professorinnen betreut.</u> <u>(2) Die Zulassung zur hybriden Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines künstlerischen Masterstudiengangs oder</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
	<u>eines gleichwertigen Hochschulabschlusses an einer Kunsthochschule voraus. Bei Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung ist die Zulassung auch nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder nach einem gleichwertigen Hochschulabschluss möglich. Die Zulassung zur hybriden Promotion erfolgt für ein strukturiertes Promotionsprogramm von in der Regel dreijähriger Dauer.</u> <u>(3) Die Kunsthochschulen gewährleisten am Zentrum für hybride Promotion die künstlerische und wissenschaftliche Betreuung der Promovierenden auch in Kooperation mit Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die jeweils die künstlerische und die wissenschaftliche Betreuung übernehmen, zu Beginn des Promotionsstudiums mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.</u> <u>(4) Auf Grund der hybriden Promotion wird der Doktorgrad in der Form des „Doctor of Philosophy in arts (Ph.D. in arts)“ verliehen.</u> <u>(5) Für die hybride Promotion findet § 35 keine Anwendung. Im Übrigen ist die hybride Promotion eine Promotion im Sinne dieses Gesetzes, soweit keine abweichende Bestimmung getroffen wird.</u>
[...]	[...]

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder [...] (4) <u>Die Zahlung von Sitzungsgeldern an die in die Gremien der Hochschulen gewählten Studierenden und nebenberuflichen Lehrkräfte wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.</u> [...] § 45 Bildung der Mitgliedergruppen (1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden 1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes im Präsidium und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, <u>die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</u>, die Privatdozenten und Privatdozentinnen	§ 44 Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder [...] (4) <u>Für Studierende und nebenberufliche Lehrkräfte, die in der Selbstverwaltung tätig sind, soll ein Ausgleich durch Sitzungsentgelte vorgesehen werden, wenn mit der Tätigkeit in einem Gremium üblicherweise eine erhebliche zeitliche Belastung verbunden ist.</u> [...] § 45 Bildung der Mitgliedergruppen (1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden 1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes im Präsidium und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, 2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind), 3 die eingeschriebenen Studierenden, Doktoranden und Doktorandinnen, 4. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie keiner Gruppe gemäß Nummern 1 bis 3 angehören. [...] § 55 Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule [...] (5) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin enden [...] 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, [...]	Gastprofessoren und Gastprofessorinnen, 2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lektoren und Lektorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und gastweise tätige Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind), 3. die eingeschriebenen Studierenden, Doktoranden und Doktorandinnen, 4. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung, soweit sie keiner Gruppe gemäß Nummern 1 bis 3 angehören. [...] § 55 Rechtsstellung des Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule [...] (5) Das Amt und das Dienstverhältnis als Präsident oder Präsidentin enden [...] 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, [...]

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats [...] (2) Der Akademische Senat ist zuständig für [...] 15. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 <u>Absatz 8</u>, [...]	§ 61 Aufgaben des Akademischen Senats [...] (2) Der Akademische Senat ist zuständig für [...] 15. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 10, [...]
§ 73 Kommissionen und Beauftragte [...] (3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung wirken beratend mit. Der Berufungskommission soll stets auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin angehören, der oder die nicht Mitglied der Hochschule ist. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass dessen	§ 73 Kommissionen und Beauftragte [...] (3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung wirken beratend mit. Der Berufungskommission soll stets mindestens auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin angehören, der oder die nicht Mitglied der Hochschule ist; die Mitwirkung weiterer Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, ist in begründeten Fällen möglich. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sein; erforderlichenfalls kann die

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Hochschule regelt durch Satzung, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können; eine hinreichende schriftliche Dokumentation ist sicherzustellen. [...] Achter Abschnitt <u>Medizin</u> § 82 <u>Geschäftsführende</u> <u>Direktoren/Direktorinnen im Fachbereich</u> Veterinärmedizin Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin ist gegenüber den in der Abteilung beschäftigten Personen weisungsbefugt. Hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegenüber kann der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin	Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass dessen Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Hochschule regelt durch Satzung, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können; eine hinreichende schriftliche Dokumentation ist sicherzustellen. [...] Achter Abschnitt <u>Veterinärmedizin</u> § 82 Veterinärmedizin <u>(1) Mit Professoren und Professorinnen in der Veterinärmedizin, die gleichzeitig eine Tierklinik, eine klinische Abteilung oder ein Institut leiten, kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in welcher deren Rechte und Pflichten in der tiermedizinischen Versorgung einschließlich der damit verbundenen Vergütung geregelt werden. § 98 bleibt unberührt.</u> <u>(2)</u> Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin der Kliniken im Fachbereich Veterinärmedizin ist gegenüber den in der Abteilung beschäftigten Personen fachlich weisungsbefugt. Hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gegenüber kann der

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung in der Klinik erforderlichen Weisungen erteilen.	Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin nur die zur Organisation, Koordinierung und Sicherstellung der Krankenversorgung in der Klinik erforderlichen Weisungen erteilen.
	<u>(3) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin Leitungsaufgaben des Verwaltungs-, Wirtschafts- und Versorgungsbereichs der Kliniken auf andere Bereiche oder Funktionen des Fachbereichs übertragen.</u>
[...]	[...]
§ 92	§ 92
Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal	Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal
(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den <u>Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</u> , den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.	(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den <u>Lektoren und Lektorinnen</u> , den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.
[...]	[...]
§ 94	§ 94
Ausschreibung	Ausschreibung
[...]	[...]
(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung <u>mit Zustimmung der</u>	(2) Die Dienstbehörde kann im Einzelfall unter Wahrung der Rechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie des Ziels der Gleichstellung Ausnahmen von der

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zulassen, insbesondere wenn 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, 4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung, 5. in einem begründeten Einzelfall ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder	Pflicht zur Ausschreibung einer Professur zu lassen, insbesondere wenn 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 3. eine auf Grund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen herausragend geeignete Person berufen werden soll, an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht, 4. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur vorlegt, als Ergebnis von Bleibeverhandlungen auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll; § 101 Absatz 5 Satz 4 findet keine Anwendung, 5. in einem begründeten Einzelfall ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen. (3) Ausschreibungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen oder Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen erfüllen. § 95 Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen (1) Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen ist grundsätzlich unbefristet einzustellen, sofern nicht das Personal im Rahmen einer Qualifizierung gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder auf Grund einer Tätigkeit in Drittmittelprojekten befristet tätig ist oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom	oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Für das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal kann die Dienstbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung zulassen; dies gilt nicht bei Stellen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen. <u>Ausnahmen nach Satz 1 bedürfen außer in den Fällen von Nummer 1, 2 und 4 der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</u> [unverändert] § 95 Regelung der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und Verlängerung von Dienstverhältnissen (1) Wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal an den Berliner Hochschulen ist grundsätzlich unbefristet einzustellen, sofern nicht das Personal im Rahmen einer Qualifizierung <u>im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, oder andere bundesrechtliche Vorschriften auch im Übrigen eine befristete Beschäftigung zulassen. Sachgrundlose Befristungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. [...] § 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen [...] (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland; auch ein Nachweis durch Habilitation ist möglich. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im	(BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder auf Grund einer Tätigkeit in Drittmittelprojekten befristet tätig ist oder das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das Wissenschaftszeitvertragsgesetz oder andere bundesrechtliche Vorschriften auch im Übrigen eine befristete Beschäftigung zulassen. Sachgrundlose Befristungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. [...] § 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen [...] (2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Lektor oder Lektorin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland; auch ein Nachweis durch Habilitation ist möglich. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sollen, auch

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet. Maßnahmen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit werden in der <u>Berufungsordnung</u> geregelt. [...] § 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (1) Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von <u>dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats</u> berufen. (2) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin oder eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag). (3) Der Berufungsvorschlag ist <u>dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats</u> spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. Jedes Mit-	soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet. Maßnahmen zur Sicherung der diskriminierungsfreien Vergleichbarkeit werden in der Satzung nach § 101 Absatz 8 geregelt. [...] § 101 Berufung von Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (1) Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung berufen. [unverändert] (3) Der Berufungsvorschlag ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten sowie die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. Jedes Mit-

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
glied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. (4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; es kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Absatz 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, se ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages. (5) Bei Berufungen auf eine Professur sollen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätsanforderungen erlauben. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Na-	glied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. (4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; sie kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Absatz 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlages. (5) Bei Berufungen auf eine Professur sollen Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen in der Funktion einer Nachwuchsgruppenleitung sowie Lektoren und Lektorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; mit dem Ziel, strukturellen Benachteiligungen entgegenzuwirken, entwickelt die Hochschule nach Anhörung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und des oder der Beauftragten für Diversität Kriterien, die ein Abweichen von den Mobilitätsanforderungen erlauben. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Im Übrigen sol-

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
men ausreichend. Im Übrigen sollen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden und wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder 2. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll. (6) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. (7) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder	len wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden und wenn sie zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, dürfen nur in Ausnahmefällen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder 2. ein Professor oder eine Professorin, der oder die einen auswärtigen Ruf auf eine Professur oder ein anderes höherwertiges auswärtiges Beschäftigungsangebot vorlegt, auf eine höherwertige Professur der bisherigen Hochschule berufen werden soll. (6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Berufungsvorschlag an die Hochschule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen. (7) Hat die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, so kann es eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. (8) Das Nähere zu den Grundsätzen, der Struktur und der sonstigen Ausgestaltung des Berufungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung (Berufungsordnung). (9) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren- oder Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.	werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, kann sie eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. (8) Das Nähere zu den Berufungsverfahren regeln die Hochschulen durch Satzung, insbesondere: 1. die genaue Zusammensetzung der Berufungskommissionen sowie die zuständigen zentralen und dezentralen Stellen im Berufungsverfahren und in den Berufungsverhandlungen, 2. die Mechanismen zur Sicherstellung rechtmäßiger und effizienter Verfahren, insbesondere hinsichtlich Befangenheiten, Interessenskonflikten und Diskriminierungen, sowie die geltenden Fristen, 3. die Anforderungen an Ausschreibung, aktive Rekrutierung und vergleichende Gutachten sowie die Entscheidungskriterien, 4. die Besonderheiten in den Fällen von § 94 Absatz 2 und 3 sowie bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und bei Stiftungsprofessuren. (9) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren- oder Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...]	[...]
§ 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen	§ 102 Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen
[...]	[...]
(5) Professoren und Professorinnen können <u>in Ausnahmefällen</u> im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.	(5) Professoren und Professorinnen können auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen entsprechen.
[...]	[...]
§ 102c Tenure-Track	§ 102c Tenure-Track
[...]	[...]
(4) Entsprechend § 102b Absatz 2 erfolgt eine Leistungsbewertung in Lehre, Forschung oder Kunst im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ein abschließendes Evaluierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei wird überprüft, ob die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch <u>das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats</u> . Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der	(4) Entsprechend § 102b Absatz 2 erfolgt eine Leistungsbewertung in Lehre, Forschung oder Kunst im vierten Jahr des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Ein abschließendes Evaluierungsverfahren bildet die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Dabei wird überprüft, ob die bei der Besetzung des Beamtenverhältnisses auf Zeit festgelegten Kriterien erfüllt und die vorgesehenen Leistungen erbracht wurden. Die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Gremiums durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung . Dem Berufungsvorschlag sind die Gutachten aus der

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule <u>in der Berufsordnung.</u> [...] [weggefallen]	Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den Verfahrensschritten des Evaluierungsverfahrens, regelt die Hochschule <u>durch Satzung.</u> [...] <u>§ 104</u> <u>Pilothafte Übertragung des</u> <u>Berufungsrechts</u> <u>(1) Zur Stärkung der eigenverantwortlichen Steuerung der Hochschulen sowie ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ihre Befugnisse nach § 101 und § 102c Absatz 4 Satz 4 auf Antrag eines Präsidiums diesem auf Zeit übertragen.</u> <u>(2) Der Antrag ist im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat sowie dem Kuratorium zu stellen und muss insbesondere enthalten:</u> <u>1. die Berufsstrategie, insbesondere einschließlich:</u> <u>a) der wesentlichen Eckpunkte des wissenschaftlichen oder künstlerischen Profils der Hochschule und der Beschreibung der Steuerung des Berufungsgeschehens,</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
	<u>b) der Ziele und Qualitätskriterien, insbesondere hinsichtlich der Dauer, der Transparenz und der Rechtmäßigkeit der Verfahren sowie der Belange von Gleichstellung und Diversität,</u> <u>2. die Satzung nach § 101 Absatz 8 und diese ergänzende Prozessdokumentationen,</u> <u>3. ein Konzept zur Lösung interner Konflikte und Beanstandungen im Berufungsverfahren,</u> <u>4. die Planung personeller und sachlicher Mittel für die eigenverantwortliche Durchführung der Berufungsverfahren,</u> <u>5. die Darstellung des internen Schulungs- und Berichtswesens.</u> <u>Mit dem Antrag weist die Hochschule nach, dass sie die Gewähr für ein recht- und zweckmäßiges Berufungswesen bietet. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann in Richtlinien nähere Vorgaben zum Antragsverfahren bestimmen.</u> <u>(3) Die Übertragung erfolgt jeweils befristet auf fünf Jahre. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Hochschule nicht mehr die Gewähr für ein recht- und zweckmäßiges Berufungswesen bietet.</u> <u>(4) Soweit den Präsidien auf Grund von Absatz 1 Befugnisse übertragen wurden, können diese in besonders gelagerten Fäl-</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
	<u>len unter Ausschreibungsverzicht gemeinsam mit dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin und im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über eine Berufung ohne einen Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats entscheiden (Exzellenzberufung). Eine Exzellenzberufung kommt nur in Betracht, wenn die Berufung von besonderer strategischer Relevanz ist und mehrere externe Gutachten der zu berufenden Person exzellente Leistungen in Forschung und Lehre oder Kunst und Lehre bescheinigen; dabei können exzellente Forschungsleistungen auch durch international renommierte Wissenschaftspreise nachgewiesen werden. Der Dekan oder die Dekanin informiert unverzüglich die Mitglieder des betroffenen Fachbereichsrats über die geplante Exzellenzberufung und die dieser zugrunde liegenden Gutachten. Der Fachbereichsrat kann der Exzellenzberufung innerhalb von zehn Werktagen nach Fristsetzung durch den Dekan oder die Dekanin durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der jeweiligen professoralen Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren der Exzellenzberufung beenden.</u> <u>(5) Für den Zeitraum der Übertragung finden die Vorbehalte der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 93a Absatz 2 und § 119 Satz 1 für die entsprechende Hochschule keine Anwendung, soweit hinsichtlich des § 93a Absatz 2 bei der Übertragung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird. Das Präsidium berichtet dem Akademischen Senat und dem Ku-</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...] <u>§ 108</u> <u>Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</u> <u>(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt kann in der Lehre liegen. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.</u> <u>(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt § 100 entsprechend.</u> <u>(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist für die Dauer der Tätigkeit zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.</u> <u>(4) Abweichend von Absatz 2 können Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen auch eingestellt werden, wenn diese die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) nicht erfüllen. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von</u>	<u>ratorium in regelmäßigen Abständen, insbesondere vor einer erneuten Antragstellung, über die Entwicklung des von ihm verantworteten Berufungswesens.</u> [...] [aufgehoben]

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
sechs Jahren zu befristen und dient der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a). Über die Feststellung der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) entscheidet der Fachbereichsrat. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. (5) Die Hochschulen gestalten befristete Stellen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 so aus, dass bei der Besetzung dieser Stelle ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) während der befristeten Anstellung gemäß § 108 Absatz 3 erfüllt wird (Tenure-Track). (6) Die Entscheidung, ob ein befristet beschäftigter Hochschuldozent oder eine befristet beschäftigte Hochschuldozentin die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) erbracht hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im sechsten Jahr der Beschäftigung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entschei-	

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
dung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Einstellung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. (7) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Einstellung, Leistungsbeurteilung und Bewährung von befristet beschäftigten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. [...] § 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten sowie Beamten und Beamtinnen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.	[...] § 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses. In den Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Psychotherapie gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamter oder Beamtin in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. (3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich	<u>Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden.</u> <u>(2) Einstellungsvoraussetzung für Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Anforderungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.</u> <u>(3) Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, denen Aufgaben auf Dauer übertragen werden, ist ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder in begründeten Ausnahmefällen ein Beamtenverhältnis in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin zu begründen, sofern nicht das Wissenschaftszeitvertragsgesetz entgegensteht. Voraussetzung für eine Wahrnehmung von dauerhaften Aufgaben ist in der Regel eine Promotion. Näheres über die Stellung und Laufbahn von Beamten und Beamtinnen regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine</u>

Berliner Hochschulgesetz Geltende Fassung	Neue Fassung
der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. (4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden. Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden. (5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.	<u>beamtenrechtliche Angelegenheiten zu ständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</u> <u>(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung oder im Rahmen einer Finanzierung aus Mitteln Dritter erfolgt, können nach Maßgabe des</u> Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, <u>deren Beschäftigung mit dem Ziel der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung erfolgt,</u> ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den <u>Bereichen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Psychotherapie</u> kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen, <u>sofern nicht das Wissenschaftszeitvertragsgesetz eine abweichende Regelung trifft.</u> Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden. <u>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die künstlerische Qualifizierung entsprechend, soweit keine abweichende Bestimmung getroffen wird. Für künstlerische</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, ein dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das 1. überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen, oder 2. zur ärztlichen Weiterbildung beschäftigt wird. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kann abweichend von Absatz 2 das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden; § 100 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
der Erfüllung der Qualifikationsziele, durch Satzung. (7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden. § 110a Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre (1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden. (2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen auch eine sonst zur Vorbereitung auf die Aufgabenstellung geeignete Tätigkeit. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	§ 110a <u>Lektoren und Lektorinnen</u> <u>(1) Lektoren und Lektorinnen nehmen an Universitäten nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses selbständig überwiegend wissenschaftliche Aufgaben und Dienstleistungen in Lehre oder Forschung wahr. Sie werden in Researcher mit Schwerpunkt in der Forschung und Lecturer mit Schwerpunkt in der Lehre unterschieden.</u> <u>(2) Einstellungsvoraussetzungen für Lektoren und Lektorinnen sind:</u> <u>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</u> <u>2. die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen wird,</u> <u>3. über die Promotion hinausgehende weitere wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre.</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre sollen über eine abgeschlossene Promotion und mehrjährige Lehrerschaft verfügen. (3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt; soweit die Beschäftigung zur Vertretung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre erfolgt, ist auf der Grundlage der Bestimmungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes auch eine befristete Beschäftigung zulässig.	<u>(3) Abweichend von Absatz 2 gestalten die Hochschulen die Beschäftigungsverhältnisse für Lektoren und Lektorinnen, die die wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nummer 3 im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht erbracht haben, so aus, dass in der Regel schon bei der Besetzung dieser Stelle der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass im Einzelnen vorab festzulegende Leistungsanforderungen während des befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfüllt werden. Der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgt unter Berücksichtigung der Entscheidung über die Erfüllung der festgelegten Kriterien und die Erbringung der vorgesehenen Leistungen in einem qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren. Die Ausschreibung erfolgt entsprechend.</u> <u>(4) Das Nähere zu Zuständigkeiten, Grundsätzen, Strukturen und Verfahren, insbesondere zum qualitätsgesicherten Evaluierungsverfahren, und zur Gleichstellung regelt die Hochschule durch Satzung.</u>
§ 111 Personal mit <u>ärztlichen Aufgaben</u> Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Auf-	§ 111 Personal mit <u>ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder psychotherapeutischer Tätigkeit</u> <u>Personen, die hauptberuflich ärztlich, zahnärztlich, tierärztlich oder psychotherapeutisch tätig und</u> die nicht Hochschullehrer

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
geben, die nicht Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder <u>Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen</u> sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleich. [...] § 120 Lehrbeauftragte [...] (5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen. [...] § 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei	oder Hochschullehrerinnen sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleich. [...] § 120 Lehrbeauftragte [...] (5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, regeln die Hochschulen in Richtlinien. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen. [...] § 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind: 1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen; Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft. [...] § 126f <u>Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</u> <u>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung, die ab</u>	der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind: 1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen; Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft. [...] § 126f <u>Übergangsregelungen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</u> <u>(1) Die bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] bestehenden Dienstverhältnisse von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen bestehen fort.</u>

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
dem 1. Januar 2026 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 31. Dezember 2025 inkrafttreten.	<u>Es finden die sie betreffenden Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] geltenden Fassung und die zu seiner Ausführung erlassenen Regelungen Anwendung.</u>
[...]	[...]
§ 128 Akademische Räte und Lektoren/ Akademische Rätinnen und Lektorinnen	§ 128 Akademische Räte und Rätinnen
Akademische Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademische Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gelten für sie fort.	Akademische Räte und Rätinnen sowie Akademische Oberräte und Oberrätinnen bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), <u>das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882) geändert worden ist</u>, gelten für sie fort.
[...]	[...]
§ 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung	§ 132 Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung
[...]	[...]
(2) Der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören auch an die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbliebenen	(2) Der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören auch an die in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbliebenen

Berliner Hochschulgesetz	
Geltende Fassung	Neue Fassung
1. Hochschulassistenten und -assistentinnen, 2. Akademischen Räte und Rätinnen auf Zeit, 3. Akademischen Räte und LektorenRätinnen <u>und Lektorinnen</u> sowie Akademischen Oberräte und LektorenOberrätinnen <u>und Lektorinnen</u>, 4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 134, 5. wissenschaftlichen Angestellten, 6. Fachdozenten und Fachdozentinnen an den ehemaligen fachbezogenen Akademien gemäß § 60 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 27. November 1970 (GVBl. S. 1915), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1978 (GVBl. S. 1058). [...]	1. Hochschulassistenten und -assistentinnen, 2. Akademischen Räte und Rätinnen auf Zeit, 3. Akademische Räte und Rätinnen sowie Akademischen Oberräte und Oberrätinnen, 4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 134, 5. wissenschaftlichen Angestellten, 6. Fachdozenten und Fachdozentinnen an den ehemaligen fachbezogenen Akademien gemäß § 60 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 27. November 1970 (GVBl. S. 1915), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1978 (GVBl. S. 1058). [...]

2. Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance [...] § 11 Finanzierung [...] (3) Die Kooperationsplattform kann Mittel <u>Dritter</u> zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Mittel <u>Dritter</u> können in den Leistungsberichten der Partner entsprechend den nach der Beitragssatzung zu leistenden Beiträgen berücksichtigt werden. [...]	Gesetz über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance <u>(BUA-Kooperationsplattformgesetz - BUA-KoopPG)</u> [...] § 11 Finanzierung [...] (3) Die Kooperationsplattform kann Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben beantragen, annehmen und verwenden. Mittel können in den Leistungsberichten der Partner entsprechend den nach der Beitragssatzung zu leistenden Beiträgen berücksichtigt werden. [...]

3. Verordnung über Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Verordnung über Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...] § 4 <u>Lektoren</u> (1) Im Bereich der Ausbildung in modernen Fremdsprachen werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben <u>als Lektoren</u> im Angestelltenverhältnis beschäftigt. [...]	[...] § 4 <u>Ausbildung in modernen Fremdsprachen</u> (1) Im Bereich der Ausbildung in modernen Fremdsprachen werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Angestelltenverhältnis beschäftigt. [...]

4. Lehrverpflichtungsverordnung

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
[...]	[...]
§ 5 Höhe der Lehrverpflichtung	§ 5 Höhe der Lehrverpflichtung
(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der	(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der
1. Professorinnen und Professoren	1. Professorinnen und Professoren
a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS	a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS
b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS	b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS
c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS	c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS
2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten	2. <u>Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</u>
a) mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 14 LVS	a) in den ersten drei Jahren der Dienstzeit 4 LVS
b) ohne Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 9 LVS	b) danach 6 LVS
c) während der Qualifikationsphase (§ 108 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes) 6 LVS	
3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	3. <u>Lektorinnen und Lektoren</u>

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
a) in den ersten drei Jahren der Dienstzeit 4 LVS b) danach 6 LVS 4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS 5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS 6. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 14 LVS <u>7.</u> Lehrkräfte für besondere Aufgaben a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern 16 LVS b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 22 LVS	a) als Researcher gemäß § 110a Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes 8 LVS b) als Researcher gemäß § 110a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS c) als Lecturer gemäß § 110a Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes 12 LVS d) als Lecturer gemäß § 110a Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes 6 LVS 4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS 5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS 6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern 16 LVS b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 22 LVS

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
<u>8.</u> wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter <u>die Nummern 4 und 6</u> fallen, <u>insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes</u> 8 LVS <u>9.</u> künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, <u>insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes</u> 22 LVS. Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlichen Studierenden als Klassenleiterin oder Klassenleiter betreut. <u>Wissenschaftlichen</u> oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach <u>den Nummern 6, 8 und 9</u> sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, <u>wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre und</u> Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch einschließlich der Ermäßigungen gemäß § 9 Absatz 4 nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte <u>sowie Lektorinnen und Lektoren</u> im Sinne des § 128 des Berliner Hochschulgesetzes gelten Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 entsprechend. [...]	7. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 4 fallen, 8 LVS 8. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, 22 LVS. Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlichen Studierenden als Klassenleiterin oder Klassenleiter betreut. Lektorinnen und Lektoren nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und c, wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nummer 7 und 8 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch einschließlich der Ermäßigungen gemäß § 9 Absatz 4 nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische Rätinnen und Räte sowie Akademische Oberrätinnen und Oberräte im Sinne des § 128 des Berliner Hochschulgesetzes gelten Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 entsprechend. [...]

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Regellehrverpflichtung der 1. Professorinnen und Professoren 18 LVS 2. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS 3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter <u>Nummer 2 oder 4</u> fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 <u>Absatz 2</u> des Berliner Hochschulgesetzes 12 LVS 4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 22 LVS 5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS 6. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter <u>Nummer 5</u> fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 <u>Absatz 2</u> des Berliner Hochschulgesetzes 22 LVS 7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach <u>den</u>	(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Regellehrverpflichtung der 1. Professorinnen und Professoren 18 LVS 2. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS 3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 2 fallen, 12 LVS 4. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS 5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 4 fallen, 22 LVS 6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nummer 2 und 4 sowie Lehrkräften

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
Nummern 2 und 5 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben und Funktionen gemäß § 9 eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden; § 9 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. (4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle. [...] § 9 Funktionen an der Hochschule [...] (1) Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei 1. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, bis zu 100 Prozent, 2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Prorektorinnen und Prorektoren bis zu 75 Prozent, 3. Dekaninnen und Dekanen, geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren	für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben und Funktionen gemäß § 9 eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden; § 9 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. (4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle. [...] § 9 Funktionen an der Hochschule [...] (1) Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei 1. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, bis zu 100 Prozent, 2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Prorektorinnen und Prorektoren bis zu 75 Prozent, 3. Dekaninnen und Dekanen, geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
von Zentralinstituten, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, und wissenschaftlichen oder ärztlichen Leiterinnen und Leitern eines Zentrums der Charité - Universitätsmedizin Berlin bis zu 50 Prozent, a) Studiendekaninnen und Studiendekanen oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bis zu 25 Prozent, b) Fachgebietssprecherinnen und Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliedert sind, um 1 LVS, 4. Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern bis zu 25 Prozent und 5. Vorsitzenden von Prüfungsämtern oder Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung bis zu 25 Prozent <u>der Lehrverpflichtung.</u> Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen <u>Frauenbeauftragten</u> wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes ermäßigt. Sofern Wissenschaftlerinnen in Fachbereichen unterrepräsentiert und durch Gremienarbeit insbesondere auf Grund des § 73 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes besonders belastet sind, kann ihre Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS ermäßigt werden. Für Studienberatungstätigkeit sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung je Studiengang gewährt werden. Werden von einer Lehrkraft mehrere	von Zentralinstituten, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, und wissenschaftlichen oder ärztlichen Leiterinnen und Leitern eines Zentrums der Charité - Universitätsmedizin Berlin bis zu 50 Prozent, a) Studiendekaninnen und Studiendekanen oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bis zu 25 Prozent, b) Fachgebietssprecherinnen und Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliedert sind, um 1 LVS, 4. Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern bis zu 25 Prozent und 5. Vorsitzenden von Prüfungsämtern oder Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung bis zu 25 Prozent. Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen <u>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten</u> wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes ermäßigt. Sofern Wissenschaftlerinnen in Fachbereichen unterrepräsentiert und durch Gremienarbeit insbesondere auf Grund des § 73 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes besonders belastet sind, kann ihre Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS ermäßigt werden. Für Studienberatungstätigkeit sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung je Studiengang gewährt werden. Werden von einer Lehrkraft mehrere

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben gemäß Nummer 3 Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben delegiert, können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 Prozent ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht um mehr als 25 Prozent. Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen. [...] (4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule z. B.: Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreformz sowie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren. [...] § 14 Übergangsregelung [...]	der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben gemäß Nummer 3 Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben delegiert, können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 Prozent ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht um mehr als 25 Prozent. Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen. [...] (4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule, insbesondere Sprecherinnen und Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform und temporäre Tätigkeiten im Wissenschaftsmanagement und in der Wissenschaftsverwaltung, sowie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren. [...] § 14 Übergangsregelung [...]

Lehrverpflichtungsverordnung	
Geltende Fassung	Neue Fassung
	<u>(3) Die Bestimmungen zur Regellehrverpflichtung und zu ihrer Ermäßigung nach dieser Verordnung in der bis zum ... [einsetzen: Verkündungsdatum dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten fort für an den Hochschulen weiterhin beschäftigte Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre.</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Berliner Hochschulgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist

§ 1 Geltungsbereich

[...]

(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen). Staatliche Universitäten sind die

- Freie Universität Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste Berlin ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule.

Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin,
- Weißensee Kunsthochschule Berlin,
- Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin.

Staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) sind die

- Berliner Hochschule für Technik,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- Alice-Salomon-Hochschule Berlin.

[...]

§ 35

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen den Hochschulabschlüssen der beiden Hochschularten. Besonders qualifizierte Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.

(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen mit einem Diplomabschluss der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden.

(4) Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.

(5) Die Hochschulen gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen. Hierzu schließen die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die die Betreuung eines Promotionsvorhabens übernommen haben, mit dem Doktoranden oder der Doktorandin eine schriftliche Betreuungsvereinbarung ab.

(6) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. Der Doktorgrad kann auch in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden. Der Grad „Doctor of Philosophy“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist nicht zulässig. § 34 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen.

(8) Hochschulen nach § 2 Absatz 5, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.

§ 98

Nebentätigkeit

(1) Für Angestellte an Hochschulen gelten die Vorschriften über die Nebentätigkeit der Landesbeamten und Landesbeamtinnen entsprechend, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Dienstkräfte gemäß § 92 insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht. In einer Rechtsverordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen und für Inneres erlässt, wird insbesondere geregelt

1. die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
2. die Pflicht zur Anzeige von Nebentätigkeiten,
3. die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material und das dafür abzuführende Nutzungsentgelt,
4. der Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeit,
5. die Ablieferungspflicht für Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Das Nutzungsentgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten oder der Beamtin durch die Inanspruchnahme entsteht. Es kann pauschaliert und nach Höhe der Einkünfte gestaffelt werden.

§ 99

Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

[...]

(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die

[...]

2. Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung von akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

[...]

III. Zusammenfassungen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

1. BHT

„Mit Blick auf den konkreten Referentenentwurf wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen.

Hybride Promotion

Es wird vorgeschlagen, dass die Möglichkeit der hybriden Promotion nicht auf Kunsthochschulen eingeschränkt wird, sondern, unter Maßgabe, dass die notwendigen Voraussetzungen erbracht sind, auch an alle Hochschultypen übertragen werden kann, die künstlerische Studiengänge anbieten. Dies ermöglicht ein größeres Spektrum an Kooperationen und trägt den an HAWen auch stark ausgeprägten künstlerischen Studiengängen Rechnung.

Darüber hinaus werden Punkte angesprochen, die im Referentenentwurf bisher nicht geregelt wurden. Es handelt sich darüber hinaus um eigenständige Gesetzesänderungsvorschläge ohne Bezug zum Gesetzesentwurf.

1. Verlängerung der Anpassungsfrist für Grundordnungen um 1 Jahr
2. Einführung der Möglichkeit von Teilzeit-/Tandem-Professuren an HAW
3. Das Land soll die zusätzlichen Kosten der Hochschulen aufgrund neuer europa- und bundesrechtlichen Regelungen übernehmen.
4. Erweiterung der Rückfallpositionen für Präsident*innen nach § 55 BerlHG.
5. Schaffung einer Rückfallposition für hauptamtliche Vizepräsident*innen in § 57 BerlHG.
6. Abschaffung Vergaberahmen
7. Änderung § 88 BerlHG, so dass Hochschulen ein Wahlrecht haben, ob die Prüfung der Jahresrechnung wieder durch den Rechnungshof oder weiterhin durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgen kann.
8. Abbau von Hürden in der Internationalisierung und Europäisierung von Hochschulen.

Gerne können wir Ihnen bei Bedarf weitere Ausführungen nachreichen.“

2. BUA

„Wir unterstützen und begrüßen die geplante Novellierung des Berliner Landeshochschulgesetzes. Im Zuge der Novellierung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance (BUA) bitten wir die strukturelle Weiterentwicklung

und Agilität der Körperschaft durch die Eröffnung weiterer Finanzierungsquellen sowie durch Professionalisierung und Entschlackung der Governance zu ermöglichen.

Wir sind überzeugt, dass diese Maßnahmen entscheidend zur Weiterentwicklung des Wissens- und Innovationsraums Berlin und damit zur Zukunftsfähigkeit des Standorts beitragen werden. Gerne stehen wir für die Umsetzung und begleitende Beratung dieser Maßnahmen zur Verfügung.

Die BUA schlägt zudem vor, die Grundfinanzierung der Kooperationsplattform auch durch andere Mittelgeber als ihre Partnerinnen zu ermöglichen, um langfristig und stabil die Handlungsfähigkeit der Plattform auch über die Exzellenzstrategie hinaus zu sichern. Die aktuelle gesetzliche Formulierung in § 11 Abs. 1 Satz 1, nach der nur die Partnerinnen die laufenden Kosten der Kooperationsplattform tragen, schränkt diese Möglichkeit ein und steht damit einer weiteren Vertiefung und dem Ausbau des Forschungsraums Berlin im Wege. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kooperationsplattform in der Weise zu ändern, dass er auch die Möglichkeit einer Grundfinanzierung durch Dritte (beispielsweise eigener Titel im Landeshaushalt des Landes Berlin) umfasst.“

3. Charité

„Die Charité – Universitätsmedizin Berlin begrüßt die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Übertragung des Berufsrechts und regt an, zur weiteren Stärkung der Agilität und im Sinne einer Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Charité und den Mutteruniversitäten den Medizinsenat, dessen Rechtsgrundlagen im §§ 7 und 8 UniMedG verankert sind, durch geeignete Mechanismen abzulösen, die den Austausch zwischen den drei Einrichtungen fördern und insbesondere bei der Qualitätssicherung von Berufsverfahren unterstützen.

Eine weitere Anregung betrifft eine derzeit im Entwurf noch nicht enthaltene Anpassung der Weiterbildungsregelung des § 26 BerlHG. Wir schlagen folgende Änderung vor:

§ 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „grundständiger“ wird „, gebührenfreier“ gestrichen.

Der Fachkräftemangel im Gesundheitssektor bei gleichzeitiger Alterung der Bevölkerung, erfordert einen übergreifenden Ansatz in der Aus- und Weiterbildung für die Professionen insbesondere in den Gesundheitsfachberufen. Dabei müssen Möglichkeiten geschaffen werden, Personen, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung, jedoch über keine separate Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die hochschulische Weiterbildung (Akademisierung) und somit Personalentwicklung für Personenkreis zu ermöglichen. Gemäß aktueller Rechtslage im Land Berlin kann dieser Personenkreis zwar nach § 11 BerlHG ein Studium an einer Hochschule aufnehmen, die für

den Zugang in § 6 Absatz 2 BerlHZVO vorgesehene Quotenregelung schränkt die Möglichkeiten für diesen Kreis der Studienplatzinteressierten jedoch erheblich ein.

Der Gesetzgeber hat im Berliner Hochschulgesetz in § 26 Absatz 2 an die Hochschulen zutreffender Weise eine Vorgabe adressiert weiterbildende Bachelorstudiengänge einzurichten. Die derzeit gesetzlich zwingend vorgesehene Gebührenfreiheit dieser Studiengänge geht der Regelung in § 2 Abs. 9 BerlHG vor, wonach die Hochschulen durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben können. Damit müssen die weiterbildenden Bachelorstudiengänge aus dem Landeszuschuss realisiert werden, was angesichts der aktuellen Finanzlage für die Einrichtung und gute Ausgestaltung dieser Studiengänge eine wesentliche Hürde darstellt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung kann die Durchlässigkeit zwischen Ausbildung, Studium und Fachweiterbildung ebenfalls erhöht werden, ohne den Finanzhaushalt der Hochschulen zu belasten. Vergleichbare Regelungen sind in Bundesländern wie Hessen und Bayern bereits geschaffen worden. Das Land Berlin hat hiermit einen erheblichen Standortnachteil.“

4. FU

„Bei den Regelungen zu wissenschaftlichen Karrierewegen (§ 110 BerlHG) wird angeregt, neben der „Krankenversorgung“ auch entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Veterinärmedizin sowie der psychotherapeutischen Behandlung aufzunehmen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darüber hinaus angeregt zu prüfen, ob auf den als Oberbegriff eingeführten Begriff des*der „Lektor*in“ verzichtet werden könnte.

Zur Steigerung der Attraktivität des neuen Karrierewegs wird angeregt, auch Lektor*innen die Möglichkeit eines Forschungssemesters zu eröffnen (§ 99 Abs. 6 BerlHG).

Es wird angeregt, dass im Rahmen von § 119 BerlHG auch akademische Mitarbeiter*innen mit habilitationsäquivalenten wissenschaftlichen Leistungen für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur in Betracht gezogen werden können.

In § 104 BerlHG sollten die Voraussetzungen für die Erteilung sowie den Widerruf der Übertragung des Berufungsrechts auf eine Hochschule transparenter geregelt werden.

Im Kontext der Übertragung des Berufungsrechts wird zudem angeregt, die Möglichkeit der Beteiligung externer Mitglieder in einer Berufungskommission in § 73 Abs. 3 BerlHG zu flexibilisieren.

Die Einführung einer hybriden Promotion wird begrüßt; es bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich der Befristung der Verleihung des Promotionsrechts und der Ausgestaltung der Promovierendenvertretung.

Zu den Änderungen am Gesetz Über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance besteht kein Bedarf für eine Stellungnahme.

Es wird darüber hinaus dringend angeregt, zur Frage der Privatliquidation im Bereich der Veterinärmedizin § 82 BerlHG bzw. verschiedene Regelungen der HNtVO zu ändern, um den nachhaltig wirtschaftlichen Betrieb der Tierkliniken besser sicherstellen zu können.“

5. GEW/Verdi/DGB

„EW BERLIN und ver.di Berlin-Brandenburg nehmen zu folgenden Punkten Stellung (Kurzfassung):

1. Abschaffung des § 110 Absatz 6 – Schlechterstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen

Die vorgesehene Streichung des bisherigen § 110 Absatz 6 wird mit dem Ziel begründet, ein modernes, anschlussfähiges Personalsystem zu schaffen. Dieses Ziel wird mit den geplanten Personalkategorien der Lektor*innen (Lecturer und Researcher) im Entwurf des § 110a nicht erreicht.

2. Zu den Änderungen in § 110 Abs. 1 bis 4:

Die Änderungen bzw. Neufassungen des § 110 Absätze 1 bis 4 sind zu begrüßen. Sie führen zu mehr Klarheit bei den Aufgaben und den entsprechenden Beschäftigungsverhältnissen wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen. Positiv ist, dass bei Daueraufgaben keine Begrenzung mehr auf sogenannte Funktionsstellen und „Dienstleistungen“ erfolgt und durch die gleichzeitige Abschaffung der Mitarbeiter*innen-Verordnung die Tätigkeitsfelder für eine unbefristete Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen nicht mehr eingeschränkt werden.

Begrüßt werden kann auch das Angestelltenverhältnis für Professor*innen, das nun nicht mehr nur in Ausnahmefällen möglich ist.

Zu § 110 Absatz 4:

Positiv ist, dass anstelle des Begriffs „Qualifikationsstellen“ auf die Förderung der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung als Voraussetzung für eine befristete Beschäftigung auf Grundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes abgestellt wird.

3. § 110a (neu): Hochdeputatsstellen (Lektorat) – Risiken für Dauerstellen und Karrieren

Die auf Dauer durch die beiden geplanten Personalkategorien angelegte Trennung von Lehre und Forschung lehnen wir ab. Attraktive dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse müssen Lehre und Forschung sowie Aufgaben im Wissenschaftsmanagement gleichermaßen beinhalten.

Die Gefahr ist groß, dass diese Stellen als dauerhafte akademische Sackgassen wirken, anstatt echte Karriereoptionen für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen neben der Professur zu bieten. Die Unterscheidung zwischen Lehre und Forschung darf nicht zu einer neuen Prekarisierung durch Überlastung führen.

4. Wissenschaftsmanagement – unzureichend berücksichtigt, strukturell verkannt

Der Entwurf erwähnt in § 9 Abs. 4 LVVO lediglich, dass Deputatsreduktionen bei zusätzlichen temporären Aufgaben im Wissenschaftsmanagement möglich sein sollen, „unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach“ und nur „in Ausnahmefällen“. Diese Regelung ist zwar ein positiver Schritt, bleibt aber unzureichend.

5. Übertragung des Berufungsrechts auf Hochschulen – Autonomie oder Aushöhlung der Qualitätssicherung?

Der Gesetzentwurf (§ 104) sieht eine pilothafte Übertragung des Berufungsrechts an die Präsidien auf Antrag vor. Diese Maßnahme ist problematisch:

- Eine solche Übertragung ist zwar grundsätzlich möglich, muss aber an strenge, transparente Qualitätsstandards und demokratische Mitbestimmung (über eine Zustimmung der Akademischen Senate und Kuratorien) gebunden sein.
- In der Praxis könnte dies zu einem Abbau von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten, Reproduktion von Geschlechterungleichheiten und einer Zentralisierung von Macht in Präsidien führen – insbesondere ohne klare Leitplanken und Evaluation.
- Sehr kritisch sind die Exzellenzberufungen (§ 104 Abs. 3) sowie ad-personam-Verfahren zu sehen: Ein Ausschreibungsverzicht muss absolute Ausnahme in besonderen Fällen bleiben. Eine Zustimmung durch die Senatsverwaltung ist in diesen Fällen weiterhin sinnvoll.

6. Hybride Promotion – Chance mit Implementierungsrisiken

Die geplante Einführung der hybriden, künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion (§ 35a) wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere da sie neue Karrierewege eröffnet und interdisziplinäre Forschung stärkt. Gleichwohl bestehen Bedenken:

- Das „Berliner Modell“ setzt die Anforderungen der KMK nur teilweise um – es bleibt unklar, wie belastbar die Qualitätsstandards in der Pilotphase umgesetzt werden, vor allem bei Ressourcen, Betreuung und Bewertung.
- Eine Dauerlösung sollte erst nach fundierter Evaluation der Pilotphase erfolgen.
- Zudem fehlt bislang eine konkrete Einbindung der Vertretung der wissenschaftlichen Beschäftigten in die Ausgestaltung des Zentrums für hybride Promotion (§ 25).

Zur Lehrverpflichtungsverordnung:

Die Übergangsregelung in § 14 LVVO sieht für die abzuschaftenden Personalkategorien der Hochschuldozent*innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit Schwerpunkt Lehre die Fortgeltung der bisherigen Regellehrverpflichtung vor. Allerdings fallen durch die Streichungen in § 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO die möglichen Ermäßigungen unter Berücksichtigung der übrigen Dienstaufgaben bei den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit Schwerpunkt Lehre weg. Die Ermäßigungsmöglichkeit muss erhalten bleiben.

Wir fordern außerdem, dass in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Researcher nach § 5 Abs. 1 Nummer 3 a sowie die Lecturer nach § 5 Abs. 1 Nummer 3 c aufgenommen werden und auch hier eine Ermäßigung möglich bleibt.“

6. HLB

„§ 25

Im Sinne der Ausführungen zu § 35a fordern wir folgende Ergänzung des § 25:

Satz 1 unverändert.

Satz 2 zu ergänzen: Das Zentrum steht Absolventinnen und Absolventen verwandter Studiengänge anderer Hochschularten offen.

§ 35a Hybride Promotion

Kommentar siehe Langfassung, Dokument im Anhang

(3) Satz 1: Wort „Universitäten“ ersetzen mit „Hochschulen“.

§ 104, keine Änderung

Aus Sicht des hlb Berlin gibt es keinen Bedarf, die bisherige Regelung zu ändern. Da das, vermutlich von den Universitäten, anders gesehen wird, haben wir zu der vorgeschlagenen Änderung keinen Kommentierungsbedarf.

§ 100 und LVVO

Wir begrüßen die Streichung der Personalkategorie eines wissenschaftlichen Mitarbeiters / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit 22 LVS Lehre, da dieses unser Profil der wissenschaftsbasierten anwendungsbezogenen Lehre und Forschung untergraben hätte.“

7. HTW

„Kommentare der HTW Berlin zum vorliegenden Gesetzesentwurf

1. Hybride Promotion in künstlerischen Fächern

Die HTW Berlin begrüßt die Einführung der hybriden Promotion. Da die HTW Berlin auch über Bereiche verfügt, in denen künstlerische Fächer liegen, sollte sie bei diesem Thema ebenfalls berücksichtigt werden. Die Summe der Professor*innen, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Studierenden der künstlerischen Fächer des Fachbereichs 5 „Gestaltung und Kultur“ ist durchaus vergleichbar mit der Größe der kleineren KMHS. Die Kombination des Promotionsrechts an HAW und der hybriden Promotion in künstlerischen Fächern würde dann tatsächlich die ganze Bandbreite unserer Fächer abdecken.

2. Übertragung des Berufungsrechts

Die HTW Berlin begrüßt die Möglichkeit, das Berufungsrecht beantragen zu können. Der sich abzeichnende Aufwand für die pilothafte Übertragung des Berufungsrechts an die Hochschulen ist beträchtlich. Sie sollte daher nicht nur befristet geschehen. In keinem der vielen Bundesländer, die diesen Schritt bereits gegangen sind, wurde das an die Hochschulen übertragene Berufungsrecht wieder zurückgenommen.

Die Erfahrungen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zeigt, dass der Umgang mit Interessenskonflikten in Berufungsverfahren klar zu regeln ist.

Das Thema der Exzellenzberufungen wird für die HTW keine große Rolle spielen. Sicher zu stellen ist, dass auch im Falle von Exzellenzberufungen das Thema der Gleichstellung durch angemessene Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beachtet wird. Erfahrungsgemäß werden überproportional mehr Männer von Kolleg*innen und Netzwerken als exzellent benannt, was in Kombination mit in diesen Fällen erwartbar hohen Berufungszulagen zu einem Gender Pay Gap beitragen würde.

Das Beilegen aller Bewerbungen zum Berufungsvorschlag widerspricht der gelebten Praxis, es werden nur die Bewerbungen der Listenplatzierten beigelegt.

3. Wissenschaftliches Personal

Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden an der HTW Berlin sind im Allgemeinen nicht promoviert, können dafür aber berufliche Erfahrung bieten, die an vielen Stellen mindestens genauso wertvoll ist, beispielsweise im Laborbetrieb. Die HTW bedauert die Abschaffung der Kategorie wissenschaftliche Mitarbeitende mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre, zumal die dafür eingesetzten Lektor*innen nur für die Universitäten möglich sind. Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben mit 22 SWS Lehre sind dafür kein Ersatz. Die sehr hohe Lehrverpflichtung bietet keinerlei Spielraum für eine persönliche Weiterentwicklung.

zusätzlich:

4. Tandemprofessuren

Die Einführung von Tandemprofessuren würde das Einbinden der beruflichen Praxis und von Spezialkenntnissen an der HTW deutlich verbessern.“

8. HU

„Die mit dem Dritten Gesetz zur Fortschreibung des Berliner Hochschulrechts vorgeschlagenen Änderungen des Berliner Hochschulrechts inkl. Folgeänderungen in weiteren Gesetzen werden von der Humboldt-Universität zu Berlin in ihrer Zielsetzung ausdrücklich begrüßt. Dies schließt die hybride Promotion und die vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance ein.

Zu den vorgesehenen Änderungen, die Personalstruktur im Mittelbau sowie das Berufungsrecht betreffend, möchten wir Folgendes anmerken:

1.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen zu den Personalkategorien in den §§ 108, 110 und 110a BerlHG und die korrespondierenden Folgeänderungen in BerlHG und LVVO entsprechen dem letzten Diskussionsstand aus dem Sommer 2024 und werden von uns mitgetragen. Dass die MAVO gestrichen wird, ist uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Unglücklich erscheint die Oberbezeichnung „Lektoren und Lektorinnen“ in § 110a BerlHG. Um Missverständnisse zu vermeiden schlagen wir vor, in § 110a BerlHG durchgehend nur die Begriffe Researcher und Lecturer zu verwenden. Anderenfalls müsste die LVVO dergestalt geändert werden, dass § 4 LVVO gestrichen wird und die Anforderung der mehrjährigen Tätigkeit in der Sprachenausbildung in § 3 Abs. 2 LVVO ergänzt wird.

Eine weitere Problematik stellt sich nach der Neufassung der LWO:

Lektor:innen sind in eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 LVVO für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben nicht einbezogen worden. Hingegen waren wissenschaftliche Mitarbeiter:innen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre mit 14 LVS minderbar, wissenschaftliche Mitarbeiter:innen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 LVVO mit 8 LVS sind es auch. Es erscheint daher inhaltlich und systematisch sehr sinnvoll, die neue Nr. 3 mindestens mit den Buchstaben a und c (ebenfalls 8 bzw. 12 LVS) auch in die Minderungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 LVVO einzubeziehen. Dies sollte nachgetragen werden. Weiter bitten wir zu berücksichtigen, dass die Klarstellung in § 110 Abs. 1 BerlHG, dass im Bereich der Medizin die Krankenversor-

gung zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört, zu kurz greift und um die Tiermedizin (FU) und die Psychologische Psychotherapie (HU und FU) ergänzt werden muss. Eine entsprechende Ergänzung wäre dann auch in Abs. 4 Satz 3 erforderlich.

2.

Die Humboldt-Universität zu Berlin begrüßt die Aufnahme des Modellversuchs, das Berufungsrecht auf Antrag auf die Hochschulen zu übertragen, außerordentlich. Es ist ein Beitrag zu mehr Agilität und Autonomie und folgt dem bundesweiten Trend.

Ebenso begrüßen wir die Übertragung der Entscheidung zu spezifischen Gründen des Ausschreibungsverzichts.

Auch hierdurch werden die Hochschulen in die Lage versetzt, schneller und effizienter die entsprechenden Verfahren führen zu können.

Wir regen darüber hinaus an, statt alle fünf Jahre eine erneute, insoweit immer wieder befristete Genehmigung für die Übertragung vorzusehen, die Genehmigung ab der dritten in eine dauerhafte zu wandeln, die ggfs. widerrufen werden kann. Zudem schlagen wir vor, den Zeitraum gemäß § 104 Abs. 3 S. 1 von fünf auf sieben Jahre zu verlängern.

Zudem sind aus unserer Sicht klare Übergangsregelungen für die bei Übertragung des Berufungsrechts bereits laufenden Berufungsverfahren erforderlich.

3.

Über die im aktuell vorgelegten Entwurf vorgenommenen Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes hinaus erachtet die HU die Anpassung des Gesetzes anhand von vier weiteren Regelungsgegenständen, die in der LKRP diskutiert und konsentiert wurden, für wünschenswert:

- Erweiterung der Rückfallpositionen für Präsidentinnen nach § 55 BerlHG.
- Schaffung einer Rückfallposition für hauptamtliche Vizepräsidentinnen in § 57 BerlHG.
- Änderung § 88 BerlHG, so dass Hochschulen ein Wahlrecht haben, ob die Prüfung der Jahresrechnung wieder durch den Rechnungshof oder weiterhin durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgen kann.
- Verlängerung der Anpassungsfrist für Grundordnungen um 1 Jahr“

9. HWR

„Keine gravierenden Änderungswünsche

Bessere Voraussetzungen bei der zunächst pilothaften Übertragung des Berufungsrechts werden erwartet“

10. KHB

„Verlängerung der Übergangsfrist des § 126e Abs. 1 Nr. 1 BerlHG“

11. LakoF

„Die LakoF begrüßt die Einführung einer künstlerischen hybriden Promotion und bittet um Einbeziehung ihrer Expertise bei der Erstellung einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Die LakoF begrüßt die Konkretisierung der Vorgaben für Berufungssatzungen, insbesondere im Hinblick auf Interessenskonflikte und Aktive Rekrutierung. Gleichzeitig sollte ein Verweis auf den Umgang mit Diskriminierung entsprechende § 5b Hochschule der Vielfalt aufgenommen werden.

Die LakoF plädiert dafür, bei Ausschreibung von Professuren den Vorbehalt der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bei Nachwuchsaufstieg und Entfristung beizubehalten. Dies verbessert aus Sicht der LakoF die Gleichstellung, die Rechtssicherheit der Verfahren und verringert die Wahrscheinlichkeit von Konkurrenzklagen. Die Erfahrung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zeigt, dass Wissenschaftler häufiger von ad-Personam-Verfahren profitieren, als Wissenschaftlerinnen. Eine Zustimmung durch die Senatsverwaltung in diesen Fällen ist daher weiterhin sinnvoll.

Die LakoF spricht sich gegen eine Übertragung des Berufsrechts unter den vorgeschlagenen Bedingungen aus. Insbesondere die neue Regelung zur Exzellenzberufung ohne Beteiligung der akademischen Gremien der Selbstverwaltung ist aus Gleichstellungssicht kritisch zu bewerten. Die LakoF befürchtet, dass von dieser Regelung hauptsächlich Männer profitieren werden, da Genderbias dazu führen können, dass Frauen bei gleicher Leistung schlechter bewertet werden. Die LakoF fordert außerdem, dass dem Antrag der Hochschule auf Übertragung des Berufsrechts eine Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beizulegen ist.

Die LakoF unterstützt ausdrücklich das Anliegen, planbare Karrierewege und Dauerstellen mit Perspektive für Wissenschaftler*innen zu schaffen. Daher begrüßt sie die Abschaffung der Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Daueraufgaben. Auch die Abschaffung der Stellenkategorie Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in mit Schwerpunkt Lehre sieht die LakoF positiv, da das hohe Lehrdeputat, insbesondere an HAW, eine

Weiterentwicklung auf diesen Stellen verunmöglicht. Die neue Stellenkategorie Lektor*in, bzw. deren Unterteilung in Lecturer und Researcher hingegen sieht die LakoF kritisch. Es wird ein weitere Gender Gap befürchtet, daher ist ein Monitoring der Auswirkungen zwingend erforderlich.

Die LakoF schlägt Nachwuchsprofessuren für HAW vor, denn der Fachkräftemangel erschwert die Gewinnung von Professor*innen und die Erfüllung von Gleichstellungszielen. Die Förderung von Frauen auf eine HAW Professur erfordert neue Beschäftigungsmodelle. Daher sollte im BerlHG die Möglichkeit für Tandem- und Nachwuchsprofessuren verankert werden.“

12. LAMB

„Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAMB) begrüßt das erklärte Ziel, verlässliche Karrierewege im akademischen Mittelbau zu schaffen. Wir teilen die Ansicht, dass es unbedingt notwendig ist, exzellente Fachkräfte langfristig an den Berliner Hochschulen zu halten, damit zu guten Arbeitsbedingungen beizutragen und ihnen eine dauerhaft planbare Perspektive insbesondere im akademischen Mittelbau zu eröffnen. Jedoch stellen wir fest, dass die vorgeschlagene Lösung insbesondere durch Änderung des § 110 Abs. 6 BerlHG dieser Zielsetzung entgegensteht. Unsere Kritik bezieht sich konkret auf folgende Punkte:

Die Aufhebung der verpflichtenden Anschlusszusage für promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (§ 110 Abs. 6 BerlHG) wird als gesetzgeberischer Rückschritt gewertet! Die alleinige Zuständigkeit der Hochschulen für die Ausgestaltung von Karrierewegen führt zu Unverbindlichkeit. Es besteht die Gefahr, dass geplante Reformen ohne gesetzliche Verankerung wirkungslos bleiben. Die LAMB fordert die Beibehaltung der verbindlichen Anschlusszusage für haushaltsfinanzierte Stellen nach der Promotion! Hierzu haben die Hochschulen in aufwändigen Verfahren bereits tragfähige Konzepte entwickelt, die nun umgesetzt werden sollten!

Wir begrüßen in dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich die Abschaffung der Stellenkategorie Wissenschaftliche Mitarbeiter*in mit Schwerpunkt in der Lehre, deren hohes Lehrdeputat dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre und wissenschaftlicher Weiterentwicklung entgegensteht.

Die neue Stellenkategorie der „Lektor und Lektorinnen“ betrachten wir jedoch als konzeptionell unausgereift. Durch die Aufteilung in Researcher mit 8 LVS und Lecturer mit 12 LVS sehen wir die Gefahr, dass Lektorerstellen - ähnlich wie bisherige Hochdeputatsstellen - vor allem von Frauen besetzt werden. Wir schlagen stattdessen vor, die neue Stellenkategorie als Senior Researcher zu bezeichnen und die Lektoreroption zu streichen! Im Sinne der Schaffung einer attraktiven Stellenkategorie jenseits der Professur sind Vollzeitbeschäftigung als Regelfall sowie die dienstrechtliche Unabhängigkeit gesetzlich zu regeln. Eine Tenure-Option für diese Position wird abgelehnt, da mit dem vorliegenden Entwurf eine befristete Beschäftigungsoption für Postdocs wieder

eingeführt wird. Mit der zusätzlichen Option einer Tenurierung würde ein Einfallstor für eine erweiterte Befristungspraxis geschaffen, die für mehr Unsicherheit statt Planungssicherheit sorgt.

Wir begrüßen die Neuregelung des § 110 Abs. alt 2, neu 3, die weiter ausdeklinierte Bedingungen für Daueraufgaben bspw. in der MAVO obsolet machen. Dies entspricht einer Forderung, die wir schon lange reklamiert haben und zu einschränkend gegenüber den wachsenden und sich verändernden Herausforderungen im Hochschulbetrieb ist. Wir bedauern hingegen die Streichung der Daueraufgabe „Wissenschaftsmanagement“ in § 110 Abs. alt 2 und die Auslagerung in die LVVO (hier § 9 Abs. 4) als rein temporäre und jeweils zu genehmigende Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Angesichts der wachsenden Bedeutung von vielfältigen und dauerhaft anfallenden Management-Tätigkeiten in der Wissenschaft sehen wir hier noch Potenziale zu einer differenzierten Ausgestaltung innerhalb der vorgeschlagenen Stellenformate. Weiterhin fehlt die Harmonisierung mit der Kapazitätsverordnung und eine noch stärkere Anpassung der LVVO, die die tatsächlichen Arbeitsaufwände im Lehr- und Forschungsbetrieb realistischer berücksichtigt.

Schließlich lehnen wir die Ermöglichung einer Exzellenzberufung wie in dem Entwurf vorgesehen grundsätzlich ab.

Insgesamt sind aus Sicht der LAMB im vorliegenden Referentenentwurf die Rahmenbedingungen zur Schaffung von verlässlichen, transparenten und international anschlussfähigen Stellenformaten nicht zufriedenstellend realisiert worden.“

13. LVMTSV

„(A) Diskussion der im Referentenentwurf beabsichtigten Änderungen

- Karrierewege für den akademischen Mittelbau - Ablehnung der Abschaffung § 110 (6) BerlHG

- Schaffung neuer Mittelbau-Stellenkategorien - besser nur eine Stellenkategorie mit einheitlich 8 LVS

- In § 110 (1) Satz 1 RefE müsste „in Forschung und Lehre“ ergänzt werden, also „wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben in Forschung und Lehre ...“, denn Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses haben auch MTSV.

- Regelungen im Sinne der Hochschulen zur Beschleunigung von Berufungsverfahren werden begrüßt, allerdings sollte in § 104 (5) RefE auf den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 93a (2) nicht verzichtet werden, denn das entwertet die von den Gremien aufgestellten Struktur- und Entwicklungspläne.

- In § 104 (3) RefE ist das Widerrufsverfahren nicht klar genug definiert.

- Regelungen § 104 (4) RefE zur „Exzellenzberufung“ werden abgelehnt.

(B) Vorschlag für weitere Änderungen

- Initiierung einer neuen Stellenkategorie Academic Manager im Bereich Wissenschaftsorganisation, auch als Personalentwicklungsperspektive für MTSV

- Ergänzung im § 44 (5) BerlHG durch einen Satz 2: „Zeiten für Vor- und Nachbereitung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.“

- Die bestehende Einschränkung des Stimmrechts von MTSV in Berufsangelegenheiten lehnen wir mit Nachdruck ab und fordern die Streichung von § 46 (5) und § 73 (1) Satz 2.

Langfassung als Anlage:

250610-AnhoerrungDrittesGesetzFortschreibungBerlHG_Stellungnahme-LVMTSV.pdf (4 Seiten)“

14. TU

„Die Stellungnahme der TU Berlin konzentriert sich auf die Bereiche Berufsrecht, Organisation und Personal sowie Studium und Lehre. Im Referentenentwurf enthaltene Regelungsvorschläge werden mit Ausnahme von §§ 110, 110a BerlHG-E grds. begrüßt. Zur Nachjustierung des Karriereweges Tenure-Track-Professur wird um die Prüfung und Übernahme unserer Vorschläge gebeten. Des Weiteren werden konkrete Vorschläge für Anpassungen des BerlHG im Bereich Studium und Lehre vorgelegt.“

15. UdK

„Zu § 104 Abs. 4

In § 104 Abs. 4 sollte die Exzellenzberufung auch auf die Bedarfe der künstlerischen Hochschulen ausgeweitet werden.

Begründung: Auch in der Künstlerischen Universität kann es Bedarf geben, exzellente künstlerische Persönlichkeiten über eine Exzellenzberufung zu gewinnen. Dafür ist der Gesetzestext anzupassen, damit auch die Leistungen exzellenter künstlerischer Persönlichkeiten erfasst werden können. Deren Leistungen liegen nicht per se in exzellenter Forschung, sondern in exzellenter, herausragender Kunst. Nachgewiesen werden kann dies unter anderem auch durch herausragende Preise und Auszeichnungen im künstlerischen Feld.

Zu § 126e Abs. 1 Satz 1:

Die Frist für die Einreichung der Grundordnung ist auf 5 Jahre zu verlängern, da die durch die Universität der Künste im Jahre 2023 bei SenWGP eingereichte Grundordnung noch nicht abgestimmt ist und verhindert werden soll, dass die Universität kurzfristig in eine Übergangszeit zwischen alter und künftiger Grundordnung gerät, in der weder die bisherigen Bestimmungen der Grundordnung noch die künftigen Regelungen der neuen Grundordnung gelten, sondern gesetzliche Bestimmungen, die jedoch nicht der in den Gremien der Universität beschlossenen Hochschulsteuerung entsprechen.

Der Gesetzestext in § 126e Abs. 1 Satz 1 ist daher wie folgt anzupassen:

1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von *FÜNF* Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen“